

## Auskunftsrecht

hier: Anfrage Ratsmitglied Dollerschell

### 1. Kinderbetreuung

#### **A. Wieviele Kinder werden in der Notfallbetreuung betreut.**

*Derzeitig befindet sich folgende Anzahl von Kindern in der Notbetreuung:*

<i>Einrichtung</i>	<i>Anzahl Kinder</i>
Traumland/Seefeld	13
Lüttej Lüü/Schwei	21(14 Kiga/7 Krippe)
Regenbogen/Rodenkirchen	23
Wiesenkicker/Rodenkirchen	25
Löwenzahn/Rodenkirchen	6
Hort Rodenkirchen	6
Firlefanze/Kleinesiel	15 (8 Kiga / 7 Krippe)

#### **Nach welchen Kriterien findet die Auswahl der Kinder statt.**

*Für die Aufnahme in die Notbetreuung orientiert sich die Gemeinde an den Vorgaben des Landes Niedersachsen, speziell an den Empfehlungen des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen-zu-co-vid-19-corona/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen/fragen-und-antworten-zu-einrichtungsschliessung-und-notbetreuung-fur-kindertageseinrichtungen-186238.html> ).*

*Hier sind viele Fragen zur Notbetreuung in den Kindertagesstätten beantwortet, u.a. wird dort nochmals deutlich gemacht, dass eine Notbetreuung nur im äußersten Ausnahmefall in Anspruch genommen werden sollte.*

**Wo eine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann, sollen Kinder weiterhin möglichst zu Hause betreut werden. Dies trifft zum Beispiel auf Familien zu, wo nur ein Elternteil arbeiten geht, Homeoffice geleistet werden kann oder eine andere Betreuung möglich ist. (Quelle: [www.mk.niedersachsen.de](http://www.mk.niedersachsen.de))**

*Für die Prüfung der Aufnahme in die Notbetreuung ist es daher zwingend notwendig, dass der Abfragebogen sowie die Bescheinigung des Arbeitgebers vollständig und von*

*beiden Personenberechtigten auszufüllen ist. Dieser Abfragebogen sowie die Bescheinigungen für den Nachweis einer Tätigkeit werden in ähnlicher Form von allen umliegenden Kommunen verwandt (siehe z. B. anliegenden Antrag Stadt Cuxhaven/Landkreis Friesland).*

*Der Tätigkeitsnachweis entspricht in der Form dem, den der Landkreis für die Aufnahme in die Notgruppen in Kindertagespflege bereitgestellt hatte. Auch im Landkreis wurde der Nachweis über die Berufstätigkeit von **beiden Personensorgeberechtigten** angefordert, um über die Aufnahme in eine Notgruppe zu entscheiden. (Ab 11. Mai 2020 durften Kindertagespflegepersonen wieder den Regelbetrieb aufnehmen.)*

*Einige Eltern gaben an, dass in Bremerhaven jedes Kind in die Notbetreuung könne, ohne Nachweis. Hierzu wurde den Eltern mitgeteilt, dass es sich bei der Stadt Bremerhaven um ein anderes Bundesland handelt und auch dort nach den hier vorliegenden Unterlagen (Anlage) die Berufstätigkeit **BEIDER** Personensorgeberechtigter Voraussetzung sei.*

*Eine Auswahl der Kinder findet in Stadland nach folgenden Kriterien statt: Ist die Anfrage korrekt ausgefüllt, sind die Bescheinigungen über die Berufstätigkeit komplett, entsprechen die Berufe der Systemrelevanz oder kritischen Infrastruktur, ist dargelegt, dass niemand anderes die Betreuung des Kindes übernehmen kann.*

*Die Notbetreuung wird in den Einrichtungen -kostenfrei- von Montag - Freitag von 07:00-13:00 angeboten, dieses bedeutet aber NICHT, dass in dieser Zeit eine Regelbetreuung wieder in Anspruch genommen werden soll, sondern das Kind nur zu Zeiten/Tagen in die Einrichtung kommt, an denen im Hausstand des Kindes niemand die Aufsicht übernehmen kann. Arbeitet ein/e Sorgeberechtigte/r im Schichtdienst und/oder der/die weitere 2-3 Tage die Woche, geht das Kind nur in die Notbetreuung, wenn beide Personensorgeberechtigte auf ihrer Arbeitsstelle sind! Daher sind die Arbeitszeiten auf dem Formular der Arbeitgeberbescheinigung mit anzugeben.*

*Grundsätzlich gilt, wo eine anderweitige Betreuung sichergestellt werden kann, sollen Kinder weiterhin möglichst zu Hause betreut werden. Dies trifft zum Beispiel auf Familien zu, wo nur ein Elternteil arbeiten geht, Homeoffice geleistet werden kann oder eine andere Betreuung möglich ist. Gemäß Kultusministerium sind deshalb vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten. Es ist insofern die Situation im Einzelfall zu bewerten. Deshalb soll die Notbetreuung nach wie vor auch weiterhin möglichst zurückhaltend gewährt werden. Diese Grundsätze sowie die Empfehlungen der jeweils gültigen Rechtsverordnungen und der erforderliche schriftliche Nachweis bzw. Bestätigung durch den Arbeitgeber über das Vorliegen der Gründe sind Auswahlkriterium bei der Auswahl der Kinder. Auf Nachfrage wurde diese Verfahrensweise von Seiten der Landesschulbehörde (Frau Bretzke) als korrekt beurteilt.*

***Daneben sind ebenfalls vier Kinder in die Notbetreuung aufgenommen worden, bei denen ein sozialer Härtefall oder mögliche Gefährdung vorliegt. Dies geschah in Rücksprache mit dem zuständigen Jugendamt bzw. unterstützender Stellen (Brötjehof etc.)***

**In welchen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde findet eine Notbetreuung statt.**

<i>Einrichtung</i>	<i>Anzahl Kinder</i>
Traumland/Seefeld	13
Lüttej Lüü/Schwei	21(14 Kiga/7 Krippe)
Regenbogen/Rodenkirchen	23
Wiesenkieker/Rodenkirchen	25
Löwenzahn/Rodenkirchen	6
Hort Rodenkirchen	6
Firlefanzen/Kleinesiel	15 (8 Kiga / 7 Krippe)

**B. Wieviele Anträge auf Notfallbetreuung wurden abgelehnt?**

*Es wurden bislang sieben Anträge abgelehnt.*

*Bei drei Anfragen waren KEIN/E Personensorgeberechtigte/r in einem systemrelevanten oder infrastrukturkritischem Berufsfeld tätig*

*Bei vier Anfragen war der Antrag unvollständig und wurde auch auf Nachfrage nicht vervollständigt*

*Bemerkung: Ebenfalls wurden Personensorgeberechtigte von zwei Kindern darauf hingewiesen, diese aus der Notbetreuung wieder rauszunehmen, da sich an der Arbeitssituation Änderungen ergaben, die nicht mitgeteilt wurden.*

*Die Antragsprüfung läuft nach folgendem Schema ab:*

*Personensorgeberechtigte stellen Anfrage und reichen alle Unterlagen vollständig ein*

- *bei eindeutigem Erfüllen der Kriterien*
  - ⇒ *Kind wird in die Notbetreuung aufgenommen*
  
- *bei kritischen Fällen:*
  - ⇒ *Fallbesprechung erfolgt im Fachbereich, Entscheidung ebenfalls*
  
- *bei unvollständiger Abgabe der Unterlagen*
  - ⇒ *erfolgt eine Absage*

*In einem Fall wurde der Landkreis Wesermarsch und das Kultusministerium hinzugezogen (Daten der Antragsteller natürlich anonymisiert, es wurde lediglich der Sachverhalt über die Berufstätigkeiten vorgestellt, selbst hier verfremdet). Beide bestätigten die Entscheidung der Gemeinde hinsichtlich einer Nichtaufnahme des Kindes in die Notbetreuung.*

### C. Gibt es ausreichende Kapazitäten für die Notfallbetreuung?

Die Notfallbetreuung unterliegt keiner Betriebserlaubnis sowie pädagogischer Fördergrundlage. Die Betreuung kann auch ausschließlich durch Kinderpfleger/innen und Sozialassistentinnen erfolgen. Gefährdetes Personal (laut RKI Spezifizierung) wird möglichst nicht für die Arbeit direkt am Kind eingesetzt. Daher ist die Abwägung der Kapazitäten schwankend

### D. Wieviele Plätze sind in welcher Einrichtung noch frei?

Die maximal zulässige Platzzahl die belegt werden kann ergibt sich aus der jeweiligen Rechtsverordnung. Vorrang haben immer die allgemeinen Regelungen zum Infektionsschutz (Sh. Antworten zu Frage A). Zudem sollten in Hinblick auf eventuelle Infektionsfälle möglichst in kleineren Gruppen betreut werden, da diese mehr Sicherheit bieten. Ebenfalls hat die maximale Anzahl von 13 Kindergartenkindern pro Notgruppe nur bei Regelgruppen Bestand, bei Kleingruppen von 10 Kindern entspräche es einer Auslastung von ca. 6 Kindern. Bei Integrationsgruppen etwa 10 Kinder pro Gruppe

Die maximale Grenze wäre:

Einrichtung	Gruppen max.	Kinder max.
Traumland/Seefeld	2	19 (13 +6 )
Wiesenkieker/Rodenkirchen	3	32 (13+13+6)
Regenbogen/Rodenkirchen	2	26 (13+13)
Löwenzahn/Rodenkirchen	2	16 (8+8) Krippe
Firlefanze Krippe	1	8
Firlefanze KiGa	1	13
Hort Rodenkirchen	2	15 (1 Kleingruppe)
Lüttje Lüü/Schwei Krippe	1	7
Lüttje Lüü/Schwei KiGa	2	20

### E. Stellen Sie bitte kurz den Hygieneplan für die Kindertagesstätten dar.

Für die Arbeit in den Einrichtungen ist der **Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung** Arbeitsgrundlage (sh. Anlage).

### F. Welche baulichen Maßnahmen sind in den einzelnen Einrichtungen notwendig? Wann werden diese erledigt? Stehen hierfür die notwendigen Mittel bereit?

Im Rahmen des Krippen- und Hortausbaus in der Kindertagesstätte Traumland wurden die hier bekannten baulichen Maßnahmen eingearbeitet. In der Kindertagesstätte Regenbogen findet ab 01.01.2021 eine umfassende Sanierung statt. Die Kindertagesstätte Löwenzahn erhält derzeit einen Anbau und wird entsprechend erweitert. Hierfür sind die erforderlichen finanziellen Mittel im Haushalt eingestellt. Weitere evtl. notwendige Maßnahmen in den restlichen Kindertagesstätten sind anschließend in den Folgejahren finanziell zu beordnen.

**G. Wie stellt die Gemeinde sicher, dass bis zum Sommer (Sommerferien) der Regelbetrieb wieder aufgenommen werden kann?**

*Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass gemäß Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums der Wiedereinstieg der Betreuung in den Kindertageseinrichtungen im Rahmen eines sogenannten 3-Stufen-Modell erfolgt. D. h., bis zum 31.07.2020 wird es nach derzeitigem Stand lediglich eine aufbauende Notgruppenbetreuung geben. Ein Regelbetrieb bis zu den Sommerferien wird es daher nicht geben. Erst ab dem 01.08.2020 wird es demnach wieder eine Regelbetreuung mit Rechtsanspruch auf Betreuung nach § 24 SGB VIII geben.*

**H. Wie erfolgt die Koordination, welches Kind, wann wieder zur Betreuung kann?**

*Die Koordination erfolgt gemäß den Anordnungen/Vorgaben des Landes.*

**I. Wie werden die Erziehungsberechtigten informiert?**

*Die Erziehungsberechtigten werden durch die Einrichtungsleitungen informiert, wann welches Kind wieder in die Kindertagesstätte kommen kann, nachdem diese selber durch die Gemeindeverwaltung über neue Anordnungen informiert worden sind, wie jetzt z.B. bei der Aufnahme der Vorschulkinder.*

**J. Wie kann es sein, dass Informationen und Nachweise über ein Beschäftigungsverhältnis eines Erziehungsberechtigten durch eine Kindergartenleitung und nicht durch die zuständige Mitarbeiterin der Verwaltung bearbeitet werden?**

*Wie oben bereits beschrieben ist die Angabe der Arbeitstätigkeit- und Zeit verpflichtend. Die Arbeitszeiten tragen die Arbeitgeber ein! Die Kindertagesstätten Sachbearbeiterin gibt diese Zeiten an die Einrichtungsleitung weiter. Wenn dort eine Tätigkeit von Mo-Mi. angegeben ist, soll das Kind ja auch zu diesen Zeiten betreut werden. Sollte dieses Kind Do. und Fr. dann auch gebracht werden, hat die Einrichtungsleitung die Eltern darauf hinzuweisen, dass diese sich nochmals bei der Sachbearbeiterin zu melden haben oder/und einen Nachweis über eine zusätzliche Tätigkeit anzugeben haben. Die Bearbeitung erfolgt in der Verwaltung, die benötigten Betreuungszeiten müssen jedoch mit den Angaben übereinstimmen.*

***Es handelt sich um eine Notbetreuung, keine Regelbetreuung!***

*Bei einem Schichtarbeitssystem sprechen die Personensorgeberechtigten die benötigten Betreuungstage und Zeiten mit den Einrichtungsleitungen (dies wäre über die Sachbearbeitung Kindertagesstätte zu aufwendig).*

**K. Wann wird die für Oktober des letzten Jahres vorzulegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren der KiTas dem Rat vorgelegt?**

*Im Rahmen der Neufassung sollen gemäß politischer Vorgabe auch die derzeitige Gebührenehöhe geprüft werden. Für die rechtssichere Festsetzung der Gebühren bedarf es eine entsprechende Kalkulation. Hierzu sind u. a. die entstandenen Kosten der vergangenen Jahre mit einzubeziehen. Aufgrund des damit einhergehenden Arbeitsaufwandes wurden diese Arbeiten zunächst zurückgestellt, da vorrangig zunächst die Haushaltsaufstellung, die Erstellung der Jahresabschlüsse seit 2012, die Kalkulatio-*

nen von Verkaufspreisen für die bisher erschlossenen Baugebiete abgearbeitet werden. Die Verwaltung hatte in der Vergangenheit bereits wiederholt gegenüber den politischen Gremien auf die bestehenden Arbeitsbelastungen und -rückstände, Krankheitsausfälle etc. hingewiesen. Derzeitig werden die einzelnen Bereiche, vorbehaltlich weiterer Personalausfälle, der Reihe nach abgearbeitet.

## **L. Wann erfolgt die Rücksprache über die mögliche Kündigung des Vertrages mit dem Landkreis Wesermarsch zur Übernahme der Aufgabe der Kinderbetreuung?**

*Im Rahmen einer möglichen Kündigung der o. a. Vereinbarung war seinerzeit vereinbart worden, dass die Kreis- und Gemeindeverwaltung die entsprechenden finanziellen, sachlichen und personellen Grundlagen abstimmen. Hierzu hatte die Gemeindeverwaltung der Kreisverwaltung Übersichten über die Struktur der gemeindlichen Kindertagesstätten, deren derzeitige personelle Besetzung, die Gemeinkostenanteile, eine kontenmäßige Aufstellung über alle in 2019 im Bereich der Kindertagesstätten getätigten Erträge und Aufwendungen sowie die in diesen Bereich getätigten freiwilligen Leistungen zur Verfügung gestellt. Ein erstes Abstimmungsgespräch fand am 04.03.2020 statt. Ein weiteres Gespräch wurde für den Monat Mai angedacht. Pandemiebedingt hat dieses Gespräch bisher noch nicht stattgefunden.*

## **2. Grundschulen**

Hier bitte ich die Fragen

A, B, C, D, E, F, H und I ebenfalls im Hinblick auf die Schulen zu beantworten.

*Da die Organisation der Notbetreuung in den Schulen nicht in der Zuständigkeit der Gemeinde Stadland liegt, wurden diese Fragen an die beiden Schulleitungen der in der Gemeinde Stadland vorhandenen Grundschulen mit der Bitte um Beantwortung weitergegeben. Von den Schulen wurden die nachfolgenden Antworten gegeben.*

*Von Seiten der Schulleitung der Grundschule Seefeld-Schwei wurde darauf hingewiesen, dass gerade in diesen für die Schulleitung arbeitsintensiven Zeiten (Organisation von Notbetreuung, Wiederaufnahme von Präsenzunterricht, Organisation von Hygienemaßnahmen, unterrichten, Betreuung von Homeschooling uvm.) bei einer solchen Anfrage ein längerer Beantwortungszeitraum wünschenswert gewesen wäre.*

## **A. Wieviele Kinder werden in der Notfallbetreuung betreut. In welchen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde findet eine Notbetreuung statt.**

### Grundschule Rodenkirchen

*Ab dem 25.06. werden 25 Kinder in der Notfallbetreuung betreut, aufgeteilt in 3 Gruppen.*

### Grundschule Seefeld-Schwei

*6 Kinder*

## **Nach welchen Kriterien findet die Auswahl der Kinder statt.**

### Grundschule Rodenkirchen

*Die Auswahl findet statt nach den Kriterien der Rundverfügung vom 09.05.2020 der Niedersächsischen Landesschulbehörde (siehe Anlage).*

Grundschule Seefeld-Schwei  
Nach den Vorgaben der Landesschulbehörde.

## **B. Wieviele Anträge auf Notfallbetreuung wurden abgelehnt?**

Grundschule Rodenkirchen

*Bisher wurden keine Anträge abgelehnt. Ganz im Gegenteil, um soziale Härten abzumildern oder Gefährdung von Kindern auszuschließen, wurden Kolleg\*innen aktiv und sprachen von sich aus Eltern an mit der Bitte, die Kinder an der Notbetreuung anzumelden. Dies entspricht auch der Rundverfügung.*

Grundschule Seefeld-Schwei  
keine

## **C. Gibt es ausreichende Kapazitäten für die Notfallbetreuung?**

Grundschule Rodenkirchen

*Bisher ja, es ist aber zu befürchten, dass mit zunehmender Dauer der durch die Coronakrise verordneten Homeschoolingphasen eine zunehmende Nachfrage entstehen wird. In der letzten Schulwoche gingen schon gehäuft Anträge ein.*

*Ein weiteres Problem wird sein, die Notbetreuungsgruppen personell zu versorgen, da ab – so die bisherige Planung des MK – ab dem 15.06. alle Klassenstufen wieder am Präsenzunterricht teilnehmen werden und gleichzeitig mindestens 2-3 Notfallbetreuungsgruppen mit Personal versehen werden müssen. Gleichzeitig könnte es Engpässe bei den Räumlichkeiten geben.*

Grundschule Seefeld-Schwei  
Ja

## **D. Wieviele Plätze sind in welcher Einrichtung noch frei?**

Grundschule Rodenkirchen

*In der Gruppe Klassen 1 = 2 Plätze, Klassen 2 = 4 Plätze, Klassen 3 u.4 = 4 Plätze.*

Grundschule Seefeld-Schwei  
Soviel wie nötig, da MK dort höchste Priorität sieht.

*„Wichtig ist, die Notbetreuung im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Wenn die zur Verfügung stehenden Personalressourcen für den Präsenzunterricht aller Lerngruppen, die wieder zurück in der Schule sind, nicht ausreichen, passen Sie bitte die Unterrichtszeiten in Ihrem Wechselmodell entsprechend an.“ (Brief Seite 2: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-legt-plan-fur-weitere-schuloffnung-vor-188400.html> [Stand:26.05.2020])*

## **E. Stellen Sie bitte kurz den Hygieneplan für die Kindertagesstätten dar.**

Grundschule Rodenkirchen  
siehe Anlagen

Grundschule Seefeld-Schwei  
siehe Anlagen

## **F. Welche baulichen Maßnahmen sind in den einzelnen Einrichtungen notwendig? Wann werden diese erledigt? Stehen hierfür die notwendigen Mittel bereit?**

### Grundschule Rodenkirchen

*Um den Raumbedarf abzudecken, müsste die Schule – wie beschlossen – erweitert werden.*

*Um ausreichend Raum in den sanitären Anlagen zu haben (Abstandsregelung), ebenfalls.*

### Grundschule Seefeld-Schwei

*Warmwasser für SuS wurde in den Osterferien eingebaut. Vier Dreharmaturen in Seefeld werden eventuell noch mit Hebelmischer ausgetauscht. Ansonsten keine baulichen Maßnahmen notwendig.*

## **H. Wie erfolgt die Koordination, welches Kind, wann wieder zur Betreuung kann?**

### Grundschule Rodenkirchen

*Die zeitlichen Vorgaben, wann welcher Jahrgang wieder am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen kann, erfolgen durch das MK.*

*Die Schule teilt die Klassen in A- und B-Gruppen auf, die tageweise abwechselnd an diesem Unterricht teilnehmen oder zu Hause Aufgaben erledigen (Homeschooling).*

### Grundschule Seefeld-Schwei

*Nach dem Fahrplan des MKs.*

*(<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-legt-plan-fur-weitere-schuloffnung-vor-188400.html> [Stand: 26.05.20])*

## **I. Wie werden die Erziehungsberechtigten informiert?**

### Grundschule Rodenkirchen

*Die Eltern werden per Brief mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf darüber informiert, welcher Gruppe ihr Kind angehört und an welchem Tag der Unterricht für ihr Kind beginnt.*

*Gleichzeitig werden diese Informationen auf der Homepage der Grundschule veröffentlicht.*

### Grundschule Seefeld-Schwei

*Über die Homepage der Schule: [www.gs-seefeld-schwei.de](http://www.gs-seefeld-schwei.de)*

### **Darüber hinaus folgende:**

## **M. Ist die kurzfristige Anschaffung weiterer Hardware nötig?**

*Entsprechende Anträge seitens der Grundschulen für zusätzliche digitale Endgeräte in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wurden bisher nicht gestellt. In den vergangenen sechs Jahren wurden für die Grundschulen insgesamt folgende digitale Endgeräte (PC, Notebook/Laptop, Tablet etc.) beschafft:*

*Grundschule Rodenkirchen = 87 Geräte*

*Grundschule Schwei/Seefeld = 117 Geräte*

*Die Abschreibungsdauer solcher Geräte beträgt laut Vorgabe des Gesetzgebers vier Jahre, sodass von den beschafften Geräten einiges bereits abgeschrieben und ausgesondert ist.*

### **Stehen hierfür Haushaltsmittel bereit?**

*In den Haushalt 2020 sind die von den Grundschulen angemeldeten Beträge für Anschaffungen digitaler Endgeräte eingestellt.*

### **Können hierzu Fördergelder aus den Bereichen des Digitalpaktes oder ähnliches in Anspruch genommen werden?**

*Gemäß der Richtlinie zur Verbesserung der IT-Infrastruktur und IT-Ausstattung der Schulen (Digitalpakt) ist in einen ersten Schritt die digitale Infrastruktur und im zweiten Schritt u. a. die Beschaffung von z. B. mobilen Endgeräten vorgesehen. Hierzu muss von den jeweiligen Schulen ein Medien-Bildungskonzept und von den Kommunen ein Medien-Entwicklungskonzept erarbeitet werden. Im Rahmen der Corona-Pandemie wurden in Bezug der nachrangigen Beschaffung von digitalen Endgeräten die Nachrangigkeit zeitweise außer Kraft gesetzt. Allerdings bleiben sämtliche sonstigen zu erfüllenden Voraussetzungen bestehen. Diese müssen spätestens mit der Vorlage der Verwendungsnachweise nachgewiesen werden. Zu der vom Kultusminister in einer Pressenkonferenz avisierten 47 Mio.-€-Paket liegen den Kommunen und deren Verbände bisher noch keine weiteren Unterlagen vor. Ob insoweit aus diesem zusätzlichen Fördertopf Mittel abgerufen werden können ist somit abhängig von den Förderrichtlinien. Zudem weist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Niedersachsen darauf hin, dass die Beschaffung mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler keine Schulträgeraufgabe ist (sh. Anlage Mitteilung NSGB).*

### **3. Neubaugebiet Seefeld**

**Ich bitte den Sachstand darzustellen. Zusätzlich bitte ich folgende Fragen zu beantworten:**

*Zum Sachstand wird auf die Ausführungen der Bauverwaltung in der Sitzung des Rates am 07.05.2020 verwiesen.*

#### **A. Wann ist mit einer Ausweisung der ersten gemeindlichen Bauplätze zu rechnen?**

*Der Planungsauftrag zur Erstellung der Bauleitplanung (B-Plan) ist zwischenzeitlich erteilt. Die Verhandlungen zum Erwerb der zweiten Teilfläche werden nach wie vor geführt. Die Ausweisung der ersten gemeindlichen Bauplätze ist letztlich u. a. abhängig vom Bauleitplanungsverfahren und die hierzu möglichen Einwendungen und deren Abwicklung im förmlichen Verfahren. Hierauf hat die Verwaltung nur bedingt Einfluss. Im Anschluss an das Bauleitplanungsverfahren schließt sich die Erschließung des Baugebiets an. Diese zeitliche Umsetzung ist wiederum letztlich abhängig von der allgemeinen Auftragslage im Tiefbausektor sowie den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Eine terminliche Prognose wäre daher mit zu vielen Unwägbarkeiten behaftet. Als Beispiel kann evtl. das Baugebiet in Schwei herangezogen werden, von Ankauf der Flächen über die Änderung der Bauleitplanung und Erschließung betrug*

*der Zeitraum fünf Jahre. Auf die Ausführungen der Bauverwaltung in der letzten Ratsitzung am 07.05.2020 wird Bezug genommen.*

**B. Wann kann, nach derzeitigem Stand, das erste Grundstück gekauft und bebaut werden?**

*Siehe Ausführungen zu Frage A.*

**C. Im September 2019 wurde im Fachausschuss besprochen, dass bereits jetzt (09/2019) eine Infotafel bezüglich des Baugebietes aufgestellt werden soll. Wann erfolgt das?**

*Werbe- bzw. Infotafeln bedürfen, sofern sie > 1 m<sup>2</sup> sind, einer Baugenehmigung. Für die Genehmigungsfähigkeit ist die Einhaltung der Bauvorschriften und Vorlage von Unterlagen wie z. B. eine geprüfte Statik etc. erforderlich. Grundsätzlich sind Werbeanlagen außerhalb geschlossener Ortschaften an Straßen untersagt. Im Einzelfall können Ausnahmen genehmigt werden. Aufgrund dieser Vorgaben sowie der Kosten für großflächige Schilder plus Statikprüfungen etc. werden innerorts genehmigungsfreie Werbeschilder aufgestellt. Dieses wird in den nächsten Wochen geschehen.*

## Anfragebogen auf Notbetreuung eines Kindes

Name der Einrichtung

(Kindertagesstätte, Hort)

Diese Checkliste soll Ihnen helfen, Ihren Anspruch auf Notfallbetreuung zu prüfen und ggf. nachzuweisen. Es handelt sich nicht um die Anmeldung zur Notbetreuung!

**Mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen sollen die Infektionsketten des Corona-Virus unterbrochen werden. Eine Notbetreuung dient lediglich zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge und kann daher nur im absoluten Ausnahmefall gewährt werden. Bitte prüfen Sie daher sorgfältig und kritisch, ob für Sie tatsächlich ein Ausnahmefall zutrifft. Der Aufenthalt zuhause und in kleinen Gruppen ist unbedingt der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen.**

**Wir/Ich habe folgende betreuungsbedürftige Kinder, die unter regulären Bedingungen wie angegeben betreut werden:**

**Name**

**Einrichtung**

Eine Notbetreuung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn mindestens ein/e Erziehungsberechtigte/r in betriebsnotwendigen Stellung eines systemrelevanten Berufes oder eines Beruf des allgemeinen öffentlichen Interesses ausführt. Die Arbeitstätigkeit des weiteren Erziehungsberechtigten ist ebenfalls darzulegen. Die Abgabe des Bogens **Bescheinigung des Arbeitgebers für die Beantragung der Notbetreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Stadland** von beiden Personensorgeberechtigten ist daher zwingend erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände kann auf eine Betreuung in nachfolgendem Umfang keinesfalls verzichtet werden. Mir/Uns ist klar, dass ich selbst im Falle einer Ausnahmerechtigung gehalten bin, durch die Prüfung geeigneter Alternativen den Betreuungsumfang so gering wie möglich zu halten. Die Entscheidung über die maximal mögliche Betreuungszeit obliegt letztlich dem Anbieter, der auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Bewertung der aktuellen Situation entscheiden wird. Die Gemeinde Stadland bietet eine Notbetreuung in den Krippen und Kindergärten von 07:00-13:00 Uhr an.

Ich benötige folgende Betreuungszeit:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Von bis	Von bis	Von bis	Von bis	Von bis

Sofern Sie weiterhin der Auffassung sind, einen Anspruch auf Notbetreuung stellen zu wollen und diesen unbedingt zu benötigen, wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Stadland, Frau Katja Kohnert, vorzugsweise per Mail ([kohnert@stadland.de](mailto:kohnert@stadland.de)).

Legen Sie diese Liste und die Erklärungen der oder des Arbeitgebers als Beleg bei. Sie erhalten dann weitere Informationen, ob und wie Ihrem Wunsch entsprochen werden kann.

Personensorgeberechtigte/Name      Anschrift      Telefon/Email

Personensorgeberechtigte/Name	Anschrift	Telefon/Email

Wir/Ich möchte/n für unser/e Kind/er folgende Notbetreuung anmelden:

Kind /Name

Einrichtung

Kind /Name	Einrichtung

Bitte für jedes Kind einen separaten Bogen ausfüllen

Datenschutzerklärung

Ich bin damit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung während der infektionsschutzrechtlich veranlassten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen von Einrichtung, Träger und/oder kommunalem Träger erhoben und verarbeitet werden dürfen.

---

Datum/Unterschriften der Personensorgeberechtigten

**Selbstauskunftsbogen zur Notbetreuung in gemeindlichen Kindertagesstätten der Gemeinde Stadland**



Unser/mein Kind \_\_\_\_\_ geb. \_\_\_\_\_

muss die Notbetreuung in der Einrichtung \_\_\_\_\_

beanspruchen.

Sorgeberechtigte/r I

Name	Anschrift	Telefon

Sorgeberechtigte/r II

Name	Anschrift (wenn abweichend)	Telefon

Für unsere Tätigkeit benötigen wir folgende Tage und Zeiten (Maximal Mo.-Fr. von 07:00-13:00 Uhr in Krippen-/Kindergartenbetreuung, Mo.-Fr. zu den Hortbetreuungszeiten)

Montag <input type="checkbox"/>	Dienstag <input type="checkbox"/>	Mittwoch <input type="checkbox"/>	Donnerstag <input type="checkbox"/>	Freitag <input type="checkbox"/>
Von: Bis:	Von: Bis:	Von: Bis:	Von: Bis:	Von: Bis:

Das Informationsblatt zur Notbetreuung in den Kindertagesstätten der Gemeinde Stadland habe/n wir/ich erhalten.

**Wir/ich versichere/versichern, dass weder unser/mein Kind oder jemand aus demselben Hausstand bewussten Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person in den letzten 14 Tagen hatte. Bei einem nachweislichen Kontakt informieren wir sofort die betreffende Einrichtung.**

**Ebenfalls liegt bei der Anmeldung keine Atemwegserkrankung, Fieber oder Durchfallerkrankung des Kindes vor. Sollte mein/unser Kind erkranken, teilen wir es der Einrichtung mit und setzen die Notbetreuung bis zur Gesundung aus.**

Hiermit bestätige ich, dass ich in einer kritischen Infrastruktur im Sinne der Allgemeinverfügung vom 17.04.2020 tätig bin und meine Präsenz am Arbeitsplatz für das Funktionieren dieser kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit). Die Auskunft zur Unabkömmlichkeit ist für ein Elternteil bzw. die Alleinerziehende / den Alleinerziehenden vorgelegt. Ich versichere darüber hinaus, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert für werden kann. Und meine/unsere Angaben zur zeitlichen Inanspruchnahme der Notbetreuung wahrheitsgemäß erfolgt sind. Änderungen gegenüber dieser Erklärung, insbesondere des Arbeitsverhältnisses, sind unverzüglich der Gemeinde Stadland anzuzeigen. Auf die Bußgeldvorschriften des § 73 Absatz 1a Nummer 6 des Infektionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

Bitte wenden

**Datenschutzerklärung: Wir/ich bin/sind damit einverstanden, dass unsere/meine personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung während der infektionsschutzrechtlich veranlassten Schließung von Kindertagesstätten und kommunalem Träger erhoben und verarbeitet werden dürfen. Ebenfalls erfolgt die Weitergabe erforderlicher Daten an das zuständige Gesundheitsamt bei einem (Verdachts-)Fall auf eine Covid-19 Infektion in der Einrichtung.**

---

Datum, Ort    Unterschrift beider Sorgeberechtigter (entfällt bei Status Alleinerziehend)

## Bescheinigung des Arbeitgebers für die Beantragung der Notbetreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Stadland



Hiermit bestätige ich, dass

Vor-/Name \_\_\_\_\_

bei Arbeitgeber/in:

\_\_\_\_\_

folgende Tätigkeit ausübt:

\_\_\_\_\_

Aufgaben des Arbeitsplatzes meines/meiner Mitarbeiter/in fallen unter folgendem Bereich:

- Gesundheitsbereich/medizinischer Bereich/ pflegerischer Bereich
- Polizei/ Rettungsdienst/ Katastrophenschutz/Zoll/Bundeswehr/Feuerwehr
- Justizvollzug/ Maßregelvollzug/ vergleichbarer Bereich
- Ver- und Entsorgung (Strom/ Wasser/ Energie/ Abfall/ Telekommunikation)
- Sicherung des Notdienstes in Kita/Schule
- Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel, Zulieferung, Logistik)
- Transport und Verkehr
- Informationstechnik und Medien
- Finanzwesen

**Die Arbeitszeit ist folgendermaßen:**

Wochentag	Uhrzeit von	Uhrzeit bis
Montag		
Dienstag		
Mittwoch		
Donnerstag		
Freitag		

**Ergänzungen (Bsp. Schichtbetrieb/anstehender Urlaub):**

---

---

Mir ist bewusst, dass die Untersagung des Betriebs von Kindertagesstätten laut fachaufsichtlicher Weisung vom 13.03.2020 das Ziel verfolgt, die Ausbreitung des Coronavirus zu unterbrechen und die Infektionsketten zu unterbrechen.

**Ich habe alle Möglichkeiten ausgeschöpft, um den Einsatz meines/r Mitarbeiter/s zu vermeiden.**

Mir ist bewusst, dass die Notbetreuung in deiner Einrichtung ein höheres Infektionsrisiko darstellt als die Betreuung im häuslichen Umfeld und eine eventuelle angeordnete Quarantäne bei einem auftretendem Sars-CoV-2 (Verdachts-) fall zwingend von meiner/meinem Arbeitnehmer/in einzuhalten ist.

Mir bewusst, dass Falschangaben hinsichtlich der Arbeitszeit und Tätigkeit für die Inanspruchnahme der Notbetreuung laut RdErl. d. MS vom 24.04.2020:

**Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus in § 2 Abs.**

**Wahrnehmung der Notbetreuung ohne Vorliegen der Voraussetzungen mit einem Bußgeld geahndet werden.**

**Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.**

---

Ort, Datum Stempel/ Unterschrift des Arbeitgebers

Datenschutzerklärung:

Ich stimme zu, dass angegebene Daten zur Vorlage, Dokumentation, Überprüfung der Angaben in Bezug auf das Infektionsschutzgesetz verwertet und an entsprechende Stellen (Gesundheitsamt) bei Notwendigkeit weitergeleitet werden dürfen.

---

Datum/Ort Unterschrift Arbeitgeber/in

Datum/Ort Unterschrift Arbeitnehmer/in

## **Informationsblatt zur Inanspruchnahme der Notbetreuung in Kindertagesstätten der Gemeinde Stadland**

Mit fachaufsichtlicher Weisung vom 13.03.2020 hat das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung die Gesundheitsämter angewiesen, u. a. den Betrieb von sämtlichen Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und der nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertagespflege mit Wirkung vom 16.3.2020 bis einschließlich 18.04.2020 zu untersagen. Ausgenommen von dieser fachlichen Weisung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen. Diese Weisung besteht über den 18.04.2020 hinaus bis voraussichtlich zu den Sommerferien, wobei die Vorgaben für die Notbetreuung gelockert wurde in Hinsicht der Anzahl der zu betreuenden Kindern sowie die Ausweitung der systemrelevanten Berufe.

**Die Schließung der Einrichtungen steht dabei an höchster Stelle.**

**Die Notbetreuung soll nur in Anspruch genommen werden, wenn keine andere Möglichkeit gegeben ist, die Kinderbetreuung zu organisieren, an erster Stelle steht die Verpflichtung der Sorgeberechtigten, für Ihre Kinder die Betreuung selbst zu organisieren. Eine Betreuung zuhause ist in jedem Falle einer Betreuung in der Notgruppe vorzuziehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Betreuung in der Notgruppe.**

Dieses dient dem Zweck, die Gruppen der Kinder klein zu halten und somit die Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Notbetreuung wird von **07:00-13:00 Uhr** für Krippen und Kindergärten angeboten, für den Hort gelten die regulären Öffnungszeiten. **Eine Verpflegung wird nicht angeboten!**

Die Kinder werden, bei bester Möglichkeit, in ihren Stammgruppen betreut. Eine Abweichung, ebenfalls im Betreuungspersonal, kann eine Ausnahme bilden, wenn die Notbetreuung anders nicht zu handhaben ist. Die Stärke der Notgruppe soll 5 Kinder nicht überschreiten.

Die Erzieher/innen haben darauf zu achten, dass zwischen Ihnen und den Kindern sowie zwischen den Kindern direkt eine körperliche Distanz von 1,5 m bestmöglich eingehalten wird. Dieses betrifft auch das Einnehmen der Speisen und das Spiel, auch auf der Freifläche draußen. Die Kinder aus den verschiedenen Notgruppen werden möglichst keinen Kontakt miteinander haben, auch nicht auf dem Außengelände. Die Nutzung der Außenspielfläche wird in zeitlichem Abstand je Notgruppe in den Einrichtungen geregelt.

**Bitte erklären Sie Ihrem Kind vorab in kindgerechter Weise, dass im Kindergarten jetzt miteinander anders umgegangen wird.**

**Die Übergabe der Kinder erfolgt an der Tür, bitte betreten Sie die Einrichtung nicht!** Die Verwendung von einfachen Mund-Nasen-Schutz-Masken bei der Übergabe liegt, Stand 22.04.2020, in der Einschätzung des Kindertagesstättenpersonals, wird aber angewandt werden. Es wird außerdem die jeweils gültige Rechtsanordnung der Hygieneregeln umgesetzt.

Bitte lassen Sie Ihr Kind immer von derselben Person bringen und abholen.

Um in der Bring- und Abholzeit den Kontakt zu anderen Eltern/Kindern so gering wie möglich zu halten, wird die für Ihr Kind zuständige Einrichtung sich an Sie wenden, um in Absprache mit den anderen Eltern ein zeitversetztes Bringen sowie Abholen zu organisieren.

Sollte in einer Einrichtung ein Verdachtsfall auf eine Covid-19 Erkrankung bei einem Kind oder Betreuungspersonal bestehen, wird die Einrichtung sofort geschlossen und das Gesundheitsamt informiert. Es wird eine Testung erfolgen, bis dessen Ergebnis feststeht,

wird für alle Familien, die ein Kind in dieser Einrichtung betreuen lassen, häusliche Quarantäne angeordnet werden. In dieser Zeit kann das Kind NICHT in einer anderen Einrichtung in der Notbetreuung untergebracht werden.

Bei einer negativen Testung wird die Notbetreuung wieder aufgenommen.

Bei einer positiven Testung kann die häusliche Quarantäne für mindestens 14 Tage angeordnet werden. Sollte Ihnen häusliche Quarantäne auferlegt werden, haben Sie diese strikt einzuhalten. Bei Nichteinhalten der vom Gesundheitsamt auferlegten Anordnung droht eine erhebliche Geldbuße oder Freiheitsstrafe.

Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber über diese Handhabung, da eine mögliche Infektion mit dem Corona-Virus in der Betreuung einer Notgruppe in Kindertagesstätten viel wahrscheinlicher ist als bei einer Betreuung im häuslichen Umfeld.

Ihr Kind darf nur zur Notbetreuung gebracht werden, wenn es vollkommen gesund ist. Bereits leichte Symptome einer Atemwegserkrankung führen zum sofortigen Ausschluss der Betreuung. Sollte die Erkrankung im Zeitraum der Betreuung vom Betreuungspersonal festgestellt werden, ist ihr Kind umgehend abzuholen. Dies schließt auch andere Erkrankungen mit ein (Bsp. Durchfall, Fieber).

Sollte sich im selben Hausstand des Kindes eine Person mit erhöhtem Risiko für eine Coronavirusinfektion befinden, obliegt Ihnen die Verantwortung, Ihr Kind in der Notbetreuung unterzubringen. Über das erhöhte Infektionsrisiko sind Sie mit diesem Schreiben hingewiesen worden.

Sollten Sie oder Ihr Kind zu einem nachweislich Covid-19 Erkranktem Kontakt gehabt haben oder jemand aus dem Hausstand des Kindes erkrankt sein, kann ihr Kind ebenfalls nicht betreut werden.

Da die Kinderbetreuung in Zuständigkeit der Sorgeberechtigten liegt, ist mit dem Arbeitgeber eine Lösung zu finden, die Kinderbetreuung im häuslichen Umfeld durchzuführen. Dies kann durch Inanspruchnahme von Urlaub (auch unbezahltem), Abbau von Mehrarbeitsstunden sowie Verlegung der Arbeitszeiten (Flexibilisierung) erfolgen. Sie sind verpflichtet, diese Möglichkeiten auszuschöpfen.

Die Notbetreuung wird Montag-Freitag von 07:00-13:00 Uhr angeboten. Bitte geben Sie Ihr Kind nur an Tagen und zu Zeiten in die Notbetreuung, die Sie WIRKLICH benötigen. Sollte sich an Ihrem Arbeitsplatz oder dem des/der weiteren Sorgeberechtigten solche Veränderungen ergeben, dass Sie oder der/die andere Sorgeberechtigte oder andere Personen die Betreuung übernehmen kann, ist dieses von Ihnen zu melden und das Kind (auch vorübergehend) aus der Notbetreuung abzumelden! Falschauskunft kann zu einem Bußgeld führen!

**Bitte geben Sie anliegenden Selbstauskunftsbogen wieder in Ihrer Einrichtung ab, die für die Notbetreuung zuständig ist.**



🏠 · Verwaltung & Politik · Coronavirus

Alle aktuellen Informationen der Stadt Bremerhaven zum Corona-Virus [Weitere Infos](#)

## Kinderbetreuung

Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und der Kindertagespflege bleiben weiterhin geschlossen.

Zu den bisherigen Regelungen der Notbetreuung wird seit dem 20.04.2020 eine leichte Ausweitung vorgenommen. Grundsätzlich gilt weiterhin,

- dass Kinder, die **zur Risikogruppe** gehören, nicht in der Einrichtung betreut werden.
- dass Erziehungsberechtigte nur dann den Notdienst in Anspruch nehmen können, wenn **keine private Betreuung** des Kindes zu realisieren ist.
- dass in einer Gruppe im Notdienst **maximal 5 Kinder** betreut werden können.
- dass ein besonderer Fokus auf die **Hygienemaßnahmen** in den Einrichtungen zu legen ist.
- die Regelung zum Umgang mit positiven Testungen und laufenden Testverfahren einzuhalten sind.

### Aktualisierung der Regelung „Wer kann den Notdienst in Anspruch nehmen“?

- Die Zwei-Elternteil-Regelung wird auch **für alle Berufe der kritischen Infrastruktur aufgehoben**. Voraussetzung ist, dass der/die zweite Erziehungsberechtigte berufstätig ist, also eine private Betreuung des Kindes nicht möglich ist.
- **Mit nachgeordneter Priorität** zu den zuvor genannten möglichen Notdienstansprüchen, können auch Kinder von Erziehungsberechtigten aufgenommen werden, **bei denen beide Erziehungsberechtigten vollumfänglich berufstätig** sind und keine private Betreuungsmöglichkeit haben.

Es ist zu beachten, dass die bestehenden Kinder in der Notbetreuung Vorrang haben!

Hinzu sollen **ab dem 18.05.2020**

- Kinder mit Sprachförderbedarf lt. Cito und
- Vorschulkinder in Kitas, die vom Sozialraumindex (Gute-Kita-Gesetz) ab Sommer 2020 profitieren,

zusätzlich aufgenommen werden.

Weiter sind auch neue Rahmenbedingungen **bezüglich der Gruppengröße und der Betreuungszeiten** vorgesehen:

- Die Zielgruppen, die im Rahmen der Erweiterung des Notdienstes nun in die Betreuung kommen, sollen zunächst mit einem wöchentlichen Stunden Umfang von **mindestens 15 Stunden** aufgenommen werden. Dieses zum einen, um ein ausreichendes Maß an pädagogischer Arbeit zu sichern und andererseits eine maßvolle Bindung von Personalkapazität mit dem Ziel weiterer Öffnungsschritte zu haben.
- Die Gruppengrößen sollen bei Kindern **unter 3 Jahren** oder alterserweiterten Gruppen **8 Kinder** nicht übersteigen. Bei einer Gruppe von Kindern **über 3 Jahren** soll die Gruppengröße nicht mehr als **10 Kinder** umfassen.
- Im Hinblick auf den Personalschlüssel ist in einer U3 Gruppe ab dem sechsten Kind eine **Zweitkraft** vorzusehen. In alterserweiterten Gruppen gilt ab dem 6. Kind selbiges, sofern von den 6 Kindern mehr als 2 Kinder unter 3 Jahren sind.

Zudem besteht die Absicht, **ab dem 01.06.2020 allen Vorschulkindern** die Rückkehr in die Kitas zu ermöglichen.

Wir appellieren an alle Eltern, hiervon nur bei dringendem Bedarf Gebrauch zu machen, da es sich weiter nur um eine Notbetreuung handeln kann.

Sollte es hierzu Fragen geben, wenden Sie sich wie bei Fragen zum Notdienst gerne an Ihre Kita-Leitung oder die Abteilung Kinderförderung ✉ [kinderfoerderung@magistrat.bremerhaven.de](mailto:kinderfoerderung@magistrat.bremerhaven.de).

Mehr Bremerhaven auf





Die Texte auf dieser Seite stehen grundsätzlich unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung - Nicht-kommerziell - Keine Bearbeitung 3.0« (CC BY-NC-ND 3.0).

Bilder, Dokumente und sonstige Medien auf dieser Seite dürfen grundsätzlich nicht frei verwendet werden (Alle Rechte vorbehalten).

Einzelne Bilder, Dokumente und sonstige Medien auf dieser Seite werden ggf. unter anderen Lizenzen veröffentlicht.

Bitte beachten Sie die entsprechenden Kennzeichnungen im Einzelfall.



Stadt Cuxhaven  
Der Oberbürgermeister

**Antrag auf Notfallbetreuung**  
in einer Kindertagesstätte der Stadt Cuxhaven

„Mit der Schließung von Kindertageseinrichtungen sollen die Infektionsketten des Corona-Virus unterbrochen werden. Eine Notbetreuung dient lediglich zur Sicherstellung grundlegender Aspekte der Daseinsvorsorge und kann daher nur im absoluten Ausnahmefall gewährt werden! Bitte prüfen Sie daher sehr sorgfältig und kritisch, ob für Sie tatsächlich ein Ausnahmefall zutrifft. Der Aufenthalt zuhause und in kleinen Gruppen ist unbedingt der Betreuung in einer Einrichtung vorzuziehen.“

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße / PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: privat: \_\_\_\_\_; Handy: \_\_\_\_\_; Dienstl.: \_\_\_\_\_

Ich habe \_\_\_\_\_ betreuungsbedürftige Kinder. Davon sind \_\_\_\_\_ in der Krippe, \_\_\_\_\_ im Kindergarten, \_\_\_\_\_ im Hort, \_\_\_\_\_ in der Grundschule und \_\_\_\_\_ in einer weiterführenden Schule.

Unter regulären Bedingungen besucht das Kind bzw. besuchen die Kinder folgende Einrichtung/en:

Tätigkeitsfeld	Nein	Ja, bitte betroffene/n Erziehungsberechtigte/n ergänzen	Häusliche Arbeit vollkommen ausgeschlossen
Polizei, Justizvollzug, Ordnungsbereich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>
Rettungsdienst, Berufsfeuerwehr	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>
Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>
Staats- und Regierungsfunktion	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>
Mitarbeiter/Innen der Stadt Cuxhaven bzw. Landkreis Cuxhaven	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> _____	<input type="checkbox"/>
Es gibt lediglich eine sorgeberechtigte Person	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Da allein die Arbeit in einer der ausnahmeberechtigten Berufsgruppen nicht für die Notbetreuung ausreicht, ist von den Eltern im nächsten Schritt eine detaillierte Offenlegung über die tatsächliche ausgeübte Tätigkeit abzuverlangen.

Bitte beschreiben Sie, welche Tätigkeit Sie in Ihrem Beruf genau ausüben:

Erziehungsberechtigte/r 1:

Mein bzw. unsere Arbeitgeber ist bzw. sind:

---

---

Ich bzw. wir haben eine entsprechende ausdrückliche Erklärung dieser Angaben durch meinen bzw. unsere Arbeitgeber erhalten (**Vordruck – siehe Anlage**). (Hinweis: Der oder die Arbeitgeber sind gehalten, in seiner Bestätigung ausdrücklich zu erklären, warum für die oder den Arbeitnehmer/in keine Möglichkeiten zur beruflichen Entlastung bestehen.)

### Betreuungsbedarf

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Umstände kann auf eine Betreuung in nachfolgendem Umfang keinesfalls verzichtet werden. Mir ist klar, dass ich selbst ~~im Falle einer Ausnahmerechtigung gehalten bin, durch die Prüfung geeigneter Alternativen den Betreuungsumfang so gering wie möglich zu halten.~~ Die Entscheidung über die maximal mögliche Betreuungszeit obliegt letztendlich dem Anbieter, der auf Grundlage der infektionsschutzrechtlichen Vorgaben unter Bewertung der aktuellen Situation entscheiden wird.

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<input type="checkbox"/>				
In der Zeit von:				
Stunden:	Stunden:	Stunden:	Stunden:	Stunden:

Ich bin damit einverstanden, dass meine/unsere personenbezogenen Daten zur Prüfung und Gewährleistung eines Anspruchs auf Notbetreuung während der infektionsschutzrechtlich veranlassten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen von Einrichtung, Träger und/oder kommunalem Träger erhoben und verarbeitet werden dürfen.

---

Datum, Unterschrift

**! Rückgabe in der Kindertagesstätte oder an [anna-lisa.hilgers@cuxhaven.de](mailto:anna-lisa.hilgers@cuxhaven.de) ! Rückfragen ggf. auch an die Stadt Cuxhaven, Herr Leying Tel.: 04721-700 651, Frau Hilgers Tel.: 04721-700 658, Frau Meyenfels Tel.: 04721-700 661**

Anlage zum Antrag „Antrag auf Notfallbetreuung“

Pro Elternteil auszufüllen!

Erklärung des Arbeitgebers über die Unabkömmlichkeit

Familienname des der Arbeitnehmer(s): \_\_\_\_\_

Vorname des/der Arbeitnehmer(s): \_\_\_\_\_

Adresse des/der Arbeitnehmer(s): \_\_\_\_\_

Name und Anschrift des Arbeitgebers: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Die o.g. Person ist in unserem Unternehmen/

Dienststelle als (Funktion) beschäftigt: \_\_\_\_\_

Eine Anwesenheit im Betrieb ist aus folgendem Grund zwingend erforderlich:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Home Office, Mobile Arbeiten oder Sonderurlaub ist nicht möglich, um die dringenden Aufgaben zu erledigen.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber (Name in Blockschrift)

# Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung



Stand: 07.05.2020

## Inhalt

Vorbemerkung .....	3
1. Einsatz und Verhaltensregeln für Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen .....	4
Einsatz des pädagogischen Personals .....	4
Wichtigste Maßnahmen für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen .....	5
Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske).....	6
2. Verhaltensregeln für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder .....	7
Übergabe der Kinder .....	7
Händedesinfektion .....	8
Kinder mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf .....	8
3. Raumhygiene: Gruppengröße, Nutzung der Räume und Außenbereiche .....	8
Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen .....	9
Singen .....	10
Bewegungsaktivitäten in geschlossenen Räumen .....	10
Lüften .....	10
Infektionsschutz im Freien .....	10
Sanitärbereich .....	11
Wegeführung .....	11
Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten .....	11
4. Betreten der Kita durch Externe .....	12
5. Reinigung und Desinfektion .....	12
6. Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf .....	13
7. Allgemeines und Meldepflichten .....	14



## **Vorbemerkung**

Alle Kindertageseinrichtungen verfügen nach § 36 i. V. m. § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem IfSG geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Kinder, Mitarbeitenden und Eltern beizutragen.

Der vorliegende Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung dient als Ergänzung zum Rahmen-Hygieneplan für Kindereinrichtungen und gilt als Empfehlung, solange die Pandemie-Situation im Land besteht. Er ist mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) abgestimmt.

Die Kindertagespflege ist nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 IfSG ausdrücklich von der Verpflichtung zur Erstellung eines Hygieneplans ausgenommen. Die nachstehend dargelegten Grundsätze gelten im Grundsatz auch für Kindertagespflegestellen, können aber lediglich Hinweise für Kindertagespflegepersonen darstellen.

Es wurde bisher beobachtet, dass eine COVID-19-Erkrankung bei Kindern deutlich milder verläuft als bei Erwachsenen.

Kinder können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen und damit Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Der vorherrschende Übertragungsweg ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Tröpfcheninfektion von Mensch zu Mensch, die bei Kontakt ohne hinreichenden Abstand von 1,5-2,0 Metern erfolgt. Die Übertragungsgefahr ist bei Kindern besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel in den Kindertageseinrichtungen und bei Kindertagespflegepersonen regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander und zu Fachkräften einhergeht.

Das Distanzgebot in der Arbeit mit Kindern im Alter bis zur Einschulung lässt sich im pädagogischen Alltag der Kinderbetreuung nicht umsetzen. Umso wichtiger ist es, dass Maßnahmen ergriffen werden können, die helfen, dies zumindest teilweise auszugleichen. In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.



Alle Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflegepersonen, alle betreuten Kinder sowie alle weiteren regelmäßig in den Einrichtungen und in den Kindertagespflegestellen arbeitenden Personen sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden zu beachten.

Auf die regelmäßig aktualisierten Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) und die dortige Broschüre „Hygiene – Kinderleichter Schutz vor Infektionskrankheiten“ (siehe [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)) wird hingewiesen, ebenso wie auf die FAQ des Robert Koch-Instituts (RKI) <https://www.rki.de/Shared-Docs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html>

Weitere altersentsprechende Empfehlungen, Anleitungen sowie Arbeitsmaterialien zur Hygiene in Kindertageseinrichtungen finden Sie z. B. auch unter [www.Hygiene-Tipps-fuer-Kids.de](http://www.Hygiene-Tipps-fuer-Kids.de). Es ist davon auszugehen, dass mit fortschreitenden Erkenntnissen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus auch für den Bereich Hygiene weitere Maßnahmen abgeleitet werden. Alle Träger von Kindertageseinrichtungen sowie deren pädagogischen Fachkräfte, Assistenzkräfte und Kindertagespflegepersonen in der Kindertagespflege sollten daher weiterhin die stets aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, des RKI und der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung verfolgen und beachten.

## **1. Einsatz und Verhaltensregeln für Kräfte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen**

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion, dieser erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

### **Einsatz des pädagogischen Personals**

Um soziale Kontakte zu beschränken, hat der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Kindertagespflegeperson sicherzustellen, dass zur Betreuung in möglichst kleinen und konstant gleich zusammengesetzten Gruppen ausreichend pädagogisches Personal in der Kindertageseinrichtung anwesend ist, um die Umsetzung von Hygienemaßnahmen im pädagogischen



Alltag der Kindertagesbetreuung zu gewährleisten. Die Betreuung einer Gruppe sollte möglichst durchgehend durch dieselben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen. Beschäftigte, die einer der vom RKI definierten Risikogruppen (siehe hierzu Punkt 6) angehören, sollten möglichst nicht in der direkten Kinderbetreuung eingesetzt werden. Bei der Entscheidung über den Einsatz kann sich der Träger der Kindertageseinrichtung durch seine Betriebsärztin oder seinen Betriebsarzt beraten lassen.

Nähere Informationen zu den Personengruppen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, siehe unter Punkt 6 und folgender Link: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html).

Beschäftigte, die Krankheitszeichen (z. B. Fieber oder Luftnot) aufweisen, müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht eingesetzt werden.

Hatte eine für die Kinderbetreuung vorgesehene Person in den letzten 14 Tagen vor dem geplanten Einsatz Kontakt zu einer bestätigt COVID-19-infizierten Person oder hat sie sich in den letzten 14 Tagen außerhalb von Deutschland aufgehalten, darf diese Person die Einrichtung nicht betreten.

Erlangen Beschäftigte darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber den Träger der Kindertageseinrichtung unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

### **Wichtigste Maßnahmen für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen**

Die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen, die sich mit anderen Kindertagespflegepersonen zusammengeschlossen haben (Großtagespflege), haben untereinander und auch zu anderen Gruppen das Abstandsgebot von mind. 1,5 m sowie die bekannten Hygieneregeln einzuhalten:

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) auf jeden Fall zu Hause bleiben.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene: Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden, auch kaltes Wasser ist ausreichend, entscheidend ist der Einsatz von Seife (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), z. B. nach Husten oder Niesen;



nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach dem erstmaligen Betreten des Gebäudes; vor dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang.

- Sofern keine selbstschließenden Wasserhähne oder Einhebel-Waschtischarmaturen, die mit dem Ellbogen bedient werden können, vorhanden sind, wird empfohlen, die Wasserhähne nach dem Abtrocknen der Hände mit einem Einmalhandtuch zu schließen.
- Mit den Händen möglichst nicht das Gesicht berühren, insbesondere die Schleimhäute, d. h. Mund, Augen und Nase nicht anfassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken, Griffe von Schränken und Schubladen oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen.
- Niesen oder Husten möglichst in Einmaltaschentücher, die anschließend sofort entsorgt werden und anschließend die Hände waschen. Notfalls in die Ellenbeuge (nicht in die Hand) husten und niesen.
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.
- Gegenstände wie z. B. Trinkgefäße, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
- Aufzüge sollten grundsätzlich nur durch eine Person genutzt werden; die Benutzung ist ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.

### **Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung (Community Maske)**

Der Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckung für Kinder wird unter Hinweis auf Gefahren durch unsachgemäßen Gebrauch (Kinder tauschen Mund-Nasen-Bedeckung etc.) und der damit eher einhergehenden Risikoerhöhung ausdrücklich abgelehnt.

Während der Betreuung in den Gruppen kann für das beschäftigte Personal das Tragen von Masken insbesondere aus Gründen des Arbeitsschutzes angezeigt sein. Das prophylaktische Tragen von Schutzhandschuhen wird nicht empfohlen.



Sollte situationsbedingt eine Mund-Nasen-Bedeckung von Beschäftigten getragen werden, sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten. Diese sind unter dem Link <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> aufgeführt.

## **2. Verhaltensregeln für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegepersonen, Eltern und Kinder**

Mit der etwaigen Zusammenlegung von bestehenden Betreuungsgruppen und auch mit der Aufnahme weiterer Kinder in die Notbetreuung von Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder werden neue Kontaktnetzwerke entstehen. Eine stufenweise Öffnung der Kindertagesbetreuung geht daher sowohl mit einem erhöhten Infektionsrisiko für die Kinder, deren Eltern und Familien als auch für die in der Kindertagesbetreuung tätigen Kräfte einher.

Es wird an die Eltern appelliert, nur Kinder, die gesund sind, in die Kindertagesbetreuung zu bringen. In diesen Zeiten gilt für die Kindertagesbetreuung ein strenger Maßstab für den Ausschluss kranker Kinder! Kinder dürfen auch dann nicht in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn ein Familienangehöriger nachweislich an COVID-19 erkrankt ist und sich in Quarantäne befindet oder Krankheitszeichen zeigt. Es empfiehlt sich, diese Regelungen in geeigneter Form den Eltern zu vermitteln.

Die Verhaltensregeln sind entwicklungsangemessen mit den Kindern zu erarbeiten und umzusetzen. Insbesondere das Händewaschen ist gründlich mit den Kindern (spielerisch) durchzuführen. Eine entsprechende Hygieneroutine gehört zum pädagogischen Auftrag des Personals und der Kindertagespflegepersonen.

### **Übergabe der Kinder**

Neben den Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen und den Kindertagespflegepersonen sollten sich auch die Kinder nach Betreten der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle gründlich die Hände waschen. Informationen zu Verhaltensmaßnahmen (Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Abstand halten) sollten auch mittels Postern und anderen auffälligen Hinweisen gegeben werden ([www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de)).



Es bestehen im Zusammenhang mit der Pandemie keine grundsätzlichen Bedenken, dass Eltern unter Einhaltung des Abstandsgebotes die Einrichtungen betreten. Risikopersonen (siehe unter Punkt 6) sollten ihre Kinder nicht persönlich bringen oder abholen.

Die Bring- und Abholsituation ist zeitlich zu entzerren und möglichst kurz zu halten. Es muss ein räumlicher Abstand von mind. 1,5 m zwischen den Eltern und den Mitarbeitenden der Einrichtungen bzw. zur Tagespflegeperson durch Maßnahmen wie z. B. Markierungen oder Absperrungen in Fluren und Garderoben ermöglicht und eingehalten werden.

### **Händedesinfektion**

Eine Durchführung der Händedesinfektion darf nur in Anwesenheit und unter Anleitung durch eine Aufsichtsperson bzw. eine in Desinfektion eingewiesene Person praktiziert werden! Händedesinfektion ist generell nur als Ausnahme und nicht als Regelfall zu praktizieren.

Das Desinfizieren der Hände ist nur dann sinnvoll,

- wenn ein Händewaschen nicht möglich ist,
- nach Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem.

Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände eingerieben werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch [www.aktion-sauberehaende.de](http://www.aktion-sauberehaende.de)).

### **Kinder mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf**

Bei **Kindern**, die nach den Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Personengruppen gehören, die nach bisherigen Erkenntnissen ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)), klären die Eltern mit dem Kinderarzt geeignete Schutzmaßnahmen und mit dem Träger deren Umsetzung in der Kindertagesbetreuung ab.

## **3. Raumhygiene: Gruppengröße, Nutzung der Räume und Außenbereiche**

Der Infektionsschutz gibt nur allgemeine Abstandskriterien vor, die im Regelfall einzuhalten sind. Im pädagogischen Alltag der Kindertagesbetreuung suchen Kinder Kontakt zu anderen



Kindern und/oder zu den pädagogischen Kräften unabhängig von der Größe des Raumes. Insofern spielen Raumgrößen im Kontext von Kinderbetreuungseinrichtungen eine Rolle, als dass sich jeweils nur so viele Personen in Räumen aufhalten sollten, wie es unter Beachtung des Abstandsgebotes von 1,5 m realisierbar ist. Unabhängig von diesen grundsätzlichen Überlegungen zur Raumbelugung führen die Sozialkontakte im Betreuungssetting dazu, dass die Abstände zwischen den Personen in der Regel wesentlich enger sind.

Im Hinblick auf Infektionshygiene sind jedoch die folgenden Aspekte zu beachten:

### **Gruppen**

Es sollten **feste, möglichst kleine Gruppen** gebildet werden, die sich während der Betreuungszeit nicht durchmischen (konstante Gruppen). Dadurch bleiben Infektionsketten nachvollziehbar. Offene und teiloffene Konzepte sollten vorübergehend ausgesetzt und Geschwisterkinder in einer Gruppe betreut werden.

Den Gruppen sollten **feste Bezugspersonen** zugeordnet, ein Personalwechsel zwischen den Gruppen vermieden werden und Kräfte nicht in mehreren Gruppen eingesetzt werden (konstantes Personal). Dadurch erhöht sich die Nachvollziehbarkeit der Infektionsketten.

### **Infektionsschutz in Funktions- und Gemeinschaftsräumen**

Funktionsräume sollten zeitversetzt von den Kleingruppen genutzt und vor der jeweiligen Nutzung gut durchlüftet werden (Stoßlüftung).

Soweit Gemeinschaftsräume/Mensen für das Mittagessen genutzt werden, gilt es ebenfalls, dass sich die jeweiligen Gruppen mit den Mitarbeitenden getrennt voneinander dort aufhalten, soweit das Essen nicht in den Gruppenräumen organisiert werden kann. Die Anzahl der Tische ist zu reduzieren und diese (in Gruppengröße) möglichst weit räumlich getrennt aufzustellen. Dazu eignen sich besonders Sitzkreise, da hierbei kein unmittelbares Gegenübersitzen erfolgt und ein größerer Abstand realisiert werden kann. Die Gruppen sollen möglichst zeitlich versetzt essen, um Kontakte zu vermeiden.

Soweit sinnvoll realisierbar, ist auch zwischen den Mitarbeitenden in Personalräumen und Teeküchen Abstand zu halten.

Wechselseitiger Gebrauch von Alltagsmaterial (z. B. Spielzeug) zwischen den Gruppen ist zu vermeiden.



## **Singen**

Singen oder dialogische Sprechübungen, können dazu führen, dass Tröpfchen über eine größere Distanz als 1,5 m transportiert werden. Diesem Umstand sollte im pädagogischen Alltag Rechnung getragen werden.

## **Bewegungsaktivitäten in geschlossenen Räumen**

Sportliche Bewegungsaktivitäten in geschlossenen Räumen können vorläufig aus Gründen des Infektionsschutzes nicht stattfinden, da zzt. keine Regelungen vorliegen, die den Infektionsschutz gewährleisten. Es ist davon auszugehen, dass bei intensiverem Atmen ein grundsätzlicher Abstand von 1,5 Meter für den Infektionsschutz nicht ausreichen kann.

## **Lüften**

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Dies dient der Reduzierung von Krankheitserregern in der Luft. Mehrmals täglich, mindestens alle zwei Stunden, ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist wenig wirksam, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

In Schlafräumen sollten die Abstände zwischen den Betten mindestens 1,5 m betragen und auf eine ausreichende Belüftung vor und nach der Nutzung geachtet werden.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder aus verschiedenen Gruppen nicht gleichzeitig über die Gänge zu den Räumlichkeiten oder zum Außenbereich gelangen.

## **Infektionsschutz im Freien**

Es empfiehlt sich, die Kinder möglichst häufig und lange im Außenbereich zu betreuen. Auch während der Nutzung des Außenbereichs sollte gewährleistet sein, dass der empfohlene Abstand, soweit dies möglich ist, gehalten werden kann. Versetzte Spielzeiten (z. B. in Verbindung mit den Essenszeiten – siehe oben) können vermeiden, dass zu viele Kinder zeitgleich den Außenbereich nutzen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf die veränderte Situation angepasst werden.



## **Sanitärbereich**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Abfallbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten. Systeme, die Stoffrollen zur Handtrocknung verwenden sind ebenfalls zulässig, sofern sie funktionsfähig sind.

Soweit möglich, kann die Zuordnung einzelner Toiletten, Waschbecken oder Nassräume zu den jeweiligen Gruppen erfolgen oder muss durch Überwachung/Steuerung der Anwesenheit durch die pädagogischen Fachkräfte gewährleistet werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine prophylaktische Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Schutzhandschuhe und Mund-Nasenschutz zu tragen.

Die Sanitärobjekte sind regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel zu prüfen und ggf. umgehend Instand zu setzen.

Wickelaufgaben sind unmittelbar nach Nutzung zu desinfizieren.

## **Wegeführung**

Es ist darauf zu achten, dass bei der Betreuung von Gruppen bzw. mehreren Notgruppen in einem Gebäude nicht in unterschiedlichen Gruppen betreute Kinder gleichzeitig über die Gänge zu den Gruppenräumen und auf die Außenfläche gelangen. Die Kindertageseinrichtungen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder den Wänden erfolgen. Eine zeitliche Trennung ist z. B. durch gestaffelte Zeiträume möglich.

## **Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten**

Täglich zu dokumentieren sind

- die Zusammensetzung der gebildeten (Klein-) Gruppen (Namen der Kinder)
- die Betreuerinnen und Betreuer der (Klein-) Gruppen (Namen und Einsatzzeit)
- die Anwesenheit externer Personen in der Einrichtung (Namen und Anwesenheit, Ausnahme: Eltern bzw. abholberechtigte Personen in der Bring- und Abholzeit)



#### **4. Betreten der Kita durch Externe**

Das Betreten der Kita durch Externe (z.B. Fachberatung, Lieferanten) sollte vom Träger auf seine Notwendigkeit hin überprüft und auf ein Mindestmaß reduziert werden. Externe, wie z.B. Lieferanten, müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

#### **5. Reinigung und Desinfektion**

Für die Reinigung der Gebäude und Räumlichkeiten gelten die bestehenden Hygienegrundsätze. Die Reinigung ist in Anlehnung an DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) durchzuführen. Sie definiert Grundsätze für eine hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einstrahlung rasch ab. In den Einrichtungen steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung ausreichend.

Die Bodenreinigung sollte wegen der Nutzung als Spiel- und Bewegungsflächen für die Kinder in höherer Regelmäßigkeit und ggf. anlassbezogen erfolgen.

Die Anwendung von Desinfektionsmitteln sollte auf die im Hygieneplan vorgesehenen Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion mit einer kalten Lösung durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d. h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, da Desinfektionsmittel eingeatmet werden können (ebenso bei warmer, evtl. dampfender Desinfektionslösung). Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt. Die Einwirkzeit, bzw. Benetzungszeit entsprechend



der Herstellerangaben ist zu beachten. Je nach Desinfektionsmittel (wenn getrocknete Reste reizend wirken) ist eine anschließende Grundreinigung erforderlich.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit mehrmals täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen und Fenstern) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische, Telefone,
- Spielzeug und Spielgeräte,
- und alle weiteren Griffbereiche.

Aber: Auch bei häufigen Handkontaktflächen reicht eine Reinigung mit handelsüblichen tensidhaltigen Reinigern (Detergentien) aus.

## **6. Personengruppen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID 19-Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des RKI: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit vorbestehenden Grunderkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck),
- chronischen Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD, Mukoviszidose),
- chronischen Lebererkrankungen,
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit),
- Krebserkrankungen,
- ein geschwächtes Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Diese Personengruppen benötigen einen besonderen Schutz. Die betreffenden Beschäftigten in Tageseinrichtungen für Kinder, auf die die o. g. Kriterien zutreffen, sollten nach Möglichkeit



auf eigenen Wunsch und nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die Möglichkeit erhalten, bis auf weiteres Aufgaben ausschließlich aus dem Homeoffice wahrzunehmen.

Das Erreichen einer Altersgrenze ohne Vorliegen einer der o. g. Vorerkrankungen sollte nicht automatisch zur Berechtigung führen, im Homeoffice arbeiten zu können. Haben Beschäftigte das 60. Lebensjahr überschritten, kann dem Wunsch auf Arbeit im Homeoffice im Rahmen der Entscheidung des Einrichtungsträgers als Arbeitgeber in eigenem Ermessen unter Berücksichtigung von Bedarf und Einsatzplanung entsprochen werden.

Laut Handreichung des Ausschusses für Mutterschutz vom 14.04.2020 haben Schwangere, die regelmäßig sozialen Kontakten mit anderen Menschen ausgesetzt sind, eine erhöhte Infektionswahrscheinlichkeit. Wenn Schutzmaßnahmen nicht in ausreichender Weise gewährleistet werden können und damit eine unverantwortbare Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, müsste vom Arbeitgeber (hier: Träger der Kindertageseinrichtung) ein Beschäftigungsverbot (in Bezug auf die Vor-Ort-Tätigkeit in den Einrichtungen) ausgesprochen werden.

Eine Schwerbehinderung ohne gleichzeitiges Vorliegen einer risikoerhöhenden Erkrankung bietet nicht zwingend einen Grund dafür, dass diese Personen nicht in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege eingesetzt werden können. Können schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Personen aufgrund ihrer Behinderung die erforderlichen Schutzmaßnahmen nicht einhalten, sollen sie die Möglichkeit erhalten, im Homeoffice zu arbeiten.

Für die betreuten Kinder gilt: Kindern, die unter einer oder mehreren der genannten Vorerkrankungen leiden, wird empfohlen, zuhause zu bleiben. Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwisterkinder, Großeltern) mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf leben.

## **7. Allgemeines und Meldepflichten**

Regelungen und Verfügungen durch örtliche Gesundheitsbehörden haben Vorrang gegenüber diesen Empfehlungen, weil speziellere Regelungen aufgrund regionaler oder konkreter Besonderheiten möglich sind, um dem Infektionsschutz bestmöglich Rechnung zu tragen.



Das Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus ist der Einrichtungsleitung oder der Tagespflegeperson von den Erkrankten bzw. deren Sorgeberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für das gesamte Personal der Kindertageseinrichtung.

Bei Auftreten von Symptomen einer Coronavirus-Erkrankung während der Betreuungszeit erfolgt eine umgehende Isolierung der Person in einem separaten Raum. Ein betroffenes Kind sollte nur unter Aufsicht separiert werden. Hierfür muss eine FFP2-Maske vorgehalten und von der betreuenden Person getragen werden. Die Erziehungsberechtigten sind auf die Notwendigkeit einer umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen.

Die Arztpraxis ist nach vorheriger telefonischer Ankündigung aufzusuchen! Die Arztpraxis informiert dann über das weitere Vorgehen. Außerhalb der Praxisöffnungszeiten ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116117 zu erreichen: Nur in Notfällen sollte die 112 kontaktiert werden.

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19-Fällen in Gemeinschaftseinrichtungen dem Gesundheitsamt zu melden.

Die „Basisinformationen Coronavirus (SARS-CoV-2) für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ von MK und MS vom 09.03.2020 mit Hinweisen zum Umgang mit der Infektionskrankheit COVID-19 sind zu beachten. Ein Meldebogen für Corona-Verdachtsfälle steht zur Verfügung. Beides ist zu finden unter <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/basisinformationen-zu-covid-19-corona/basisinformationen-zu-covid-19-corona-185558.html>.

Die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in Zeiten der Corona-Pandemie ist ein dynamischer Prozess. Die Rückmeldungen der gelebten Praxis innerhalb der Einrichtungen helfen dabei, diesen Prozess konstruktiv weiterzuentwickeln.





## Verlässliche Grundschule Rodenkirchen

„Lernen unter einem Dach“

26935 Stadland

Schulstraße 14

Tel. 0 47 32 / 92 95 0

Fax 0 47 32 / 92 95 41

E-Mail: [Grundschule-Rodenkirchen@t-online.de](mailto:Grundschule-Rodenkirchen@t-online.de)

Homepage: [www.grundschule-rodenkirchen.de](http://www.grundschule-rodenkirchen.de)

Rodenkirchen, den 24.05.2020

A. Wie viele Kinder werden in der Notfallbetreuung betreut?

*Ab dem 25.06. werden 25 Kinder in der Notfallbetreuung betreut, aufgeteilt in 3 Gruppen.*

Nach welchen Kriterien findet die Auswahl der Kinder statt?

*Die Auswahl findet statt nach den Kriterien der Rundverfügung vom 09.05.2020 der Niedersächsischen Landesschulbehörde (siehe Anlage).*

B. Wie viele Anträge auf Notfallbetreuung wurden abgelehnt?

*Bisher wurden keine Anträge abgelehnt. Ganz im Gegenteil, um soziale Härten abzumildern oder Gefährdung von Kindern auszuschließen, wurden Kolleg\*innen aktiv und sprachen von sich aus Eltern an mit der Bitte, die Kinder an der Notbetreuung anzumelden. Dies entspricht auch der Rundverfügung.*

C. Gibt es ausreichende Kapazitäten in der Notfallbetreuung?

*Bisher ja, es ist aber zu befürchten, dass mit zunehmender Dauer der durch die Coronakrise verordneten Homeschoolingphasen eine zunehmende Nachfrage entstehen wird.*

*In der letzten Schulwoche gingen schon gehäuft Anträge ein.*

*Ein weiteres Problem wird sein, die Notbetreuungsgruppen personell zu versorgen, da ab – so die bisherige Planung des MK – ab dem 15.06. alle Klassenstufen wieder am Präsenzunterricht teilnehmen werden und gleichzeitig mindestens 2-3 Notfallbetreuungsgruppen mit Personal versehen werden müssen. Gleichzeitig könnte es Engpässe bei den Räumlichkeiten geben.*

D. Wie viele Plätze sind noch frei?

*In der Gruppe Klassen 1 2 Plätze, Klassen 2 4 Plätze, Klassen 3 u.4 4 Plätze.*

E. Stellen Sie bitte kurz den Hygieneplan für die Schule dar!

*Siehe Anlagen*

F. Welche baulichen Maßnahmen sind in den einzelnen Einrichtungen notwendig?  
Wann werden diese erledigt? Stehen hierfür die notwendigen Mittel bereit?

*Um den Raumbedarf abzudecken, müsste die Schule – wie beschlossen – erweitert werden.*

*Um ausreichend Raum in den sanitären Anlagen zu haben (Abstandsregelung), ebenfalls.*

H, I Wie erfolgt die Koordination, welches Kind wann wieder zur Betreuung (für die GS: zum Unterricht) kann? Wie werden die Erziehungsberechtigten informiert?

*Die zeitlichen Vorgaben, wann welcher Jahrgang wieder am Präsenzunterricht der Schule teilnehmen kann, erfolgen durch das MK.*

*Die Schule teilt die Klassen in A- und B-Gruppen auf, die tageweise abwechselnd an diesem Unterricht teilnehmen oder zu Hause Aufgaben erledigen (Homeschooling).*

*Die Eltern werden per Brief mit entsprechendem zeitlichen Vorlauf darüber informiert, welcher Gruppe ihr Kind angehört und an welchem Tag der Unterricht für ihr Kind beginnt.*

*Gleichzeitig werden diese Informationen auf der Homepage der Grundschule veröffentlicht.*

Elke Kuik-Janssen, Schulleiterin



**Gebäude Seefeld** (Kl.1+2)  
Schulstraße 13  
26937 Stadland  
Telefon: 04734 – 371  
Homepage: [www.gs-seefeld-schwei.de](http://www.gs-seefeld-schwei.de)

**Postanschrift: Gebäude Schwei** (Kl. 3+4)  
Schulstraße 13  
26936 Stadland  
Telefon: 04737 – 337  
Fax:04737-1331  
eMail: [Leitung@gs-seefeld-schwei.de](mailto:Leitung@gs-seefeld-schwei.de)

Stadland, den 26.05.20

## Grundschulen Seefeld-Schwei

A. .Wieviele Kinder werden in der Notfallbetreuung betreut?

6

Nach welchen Kriterien findet die Auswahl der Kinder statt?

Nach den Vorgaben der LSchB.

In welchen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde findet eine Notbetreuung statt.

GS Schwei

B. Wieviele Anträge auf Notfallbetreuung wurden abgelehnt?

0

C. Gibt es ausreichende Kapazitäten für die Notfallbetreuung?

Ja

D. Wieviele Plätze sind in welcher Einrichtung noch frei?

Soviel wie nötig, da MK dort höchste Priorität sieht:

„Wichtig ist, die Notbetreuung im erforderlichen Umfang zu gewährleisten. Wenn die zur Verfügung stehenden Personalressourcen für den Präsenzunterricht aller Lerngruppen, die wieder zurück in der Schule sind, nicht ausreichen, passen Sie bitte die Unterrichtszeiten in Ihrem Wechselmodell entsprechend an.“ (Brief Seite 2: <https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-legt-plan-fur-weitere-schuloffnung-vor-188400.html> [Stand:26.05.2020])

E. Stellen Sie bitte kurz den Hygieneplan für die Kindertagesstätten dar.

Hygieneplan Gebäude Seefeld und Schwei anbei

F. Welche baulichen Maßnahmen sind in den einzelnen Einrichtungen notwendig? Wann werden diese erledigt? Stehen hierfür die notwendigen Mittel bereit?

Warmwasser für SuS wurden in den Osterferien eingebaut! 😊

4 Dreharmaturen in Seefeld werden eventuell noch mit Hebelmischer ausgetauscht.

Ansonsten keine baulichen Maßnahmen notwendig

H. Wie erfolgt die Koordination, welches Kind, wann wieder zur Betreuung kann?

Nach dem Fahrplan des MKs:

<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/niedersachsen-legt-plan-fur-weitere-schuloffnung-vor-188400.html> [Stand:26.05.20]

I. Wie werden die Erziehungsberechtigten informiert?

Über die Homepage der Schule: [www.gs-seefeld-schwei.de](http://www.gs-seefeld-schwei.de)

Mit freundlichen Grüßen

*U von Döllen*

Ulrich von Döllen, Rektor



**Niedersächsische  
Landesschulbehörde**

Niedersächsische Landesschulbehörde • Regionalabteilung Braunschweig

An alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Telefon

Braunschweig

**BS 1 R -**

09.05.2020

### **Rundverfügung 13/2020**

**Zur Anwendung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09.05.2020 (Nds. GVBl. S. 97) im Bereich der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäß § 1 a Abs. 1 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 09. Mai 2020 ist in allen Schulen der Schulbesuch im Sinne eines **Präsenzunterrichts** untersagt. Die Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft. Artikel 2 der Verordnung enthält die ab dem 18. Mai 2020 geltende Fassung.

Ausgenommen von der Untersagung ist der Präsenzunterricht im 4. und ab dem 18. Mai im 3. Schuljahrgang in Schulen des Primarbereichs.

In Schulen des Sekundarbereichs I ist von der Untersagung ausgenommen der Präsenzunterricht der Schuljahrgänge 9 und 10 in Abschlussklassen, ab dem 18. Mai 2020 für alle Schülerinnen und Schüler des 9. und 10. Schuljahrgangs.

Ausgenommen von der Untersagung ist weiterhin der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 13 in Schulen des Sekundarbereichs II, die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung sowie der Präsenzunterricht des Schuljahrgangs 12.

Im Bereich der berufsbildenden Schulen ist ausgenommen von der Untersagung der Präsenzunterricht in den Fachstufen 1 und 2 der Berufsschule, im Schuljahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und der Klasse 13 der Berufsoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule für neu beginnende Schülerinnen und Schüler, die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, der Präsenzunterricht des 12. Schuljahrgangs der Fachoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Berufsqualifizierenden Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufsvorbereitungsjahres und ab dem 18. Mai der Präsenzunterricht des 11. Schuljahrgangs der Fachoberschule sowie der Klasse 2 der Zweijährigen Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung).

Weiterhin untersagt bleibt der sportpraktische Unterricht im Fach Sport.

Ebenfalls ausgenommen ist die Erfüllung der Schulpflicht an außerschulischen Einrichtungen und Jugendwerkstätten.

Untersagt ist auch die Durchführung sonstiger schulischer Veranstaltungen einschließlich Schulfahrten und ähnlicher Schulveranstaltungen sowie außerunterrichtlicher Veranstaltungen, wie Sportveranstaltungen, Theateraufführungen, Vortragsveranstaltungen, Projektwochen, Konzerte und vergleichbare Veranstaltungen. Schulfahrten im Sinne des vorgenannten Satzes sind Schulveranstaltungen, die mit Fahrtzielen außerhalb des Schulstandortes verbunden sind, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte sowie unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten.

Nach § 1 a Absatz 3 der Verordnung sind Schulen alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate sowie die Schulen für andere als ärztliche Heilberufe und ähnliche Berufsbildungsstätten, Tagesbildungsstätten und Landesbildungszentren. Ebenfalls erfasst sind außerschulische Einrichtungen und Jugendwerkstätten. Die überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger sind von den in § 2 h geregelten Ausnahmen erfasst.

Ausgenommen von dem Verbot ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für die Schuljahrgänge 1 bis 8 in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr. Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist.

Ausgenommen von dem Verbot ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung und erheblichem Verdienstaussfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

#### **Zu der Verordnung ergeht für die öffentlichen Schulen folgende verbindliche Verfügung:**

1. Der Unterricht im 4. und ab dem 18. Mai 2020 auch im 3. Schuljahrgang in Grundschulen und in Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung findet als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung. Sportunterricht wird nicht erteilt.
2. An Schulen des Sekundarbereichs I findet der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10, die an den Abschlussprüfungen zum Erwerb der Abschlüsse nach den Schuljahrgängen 9 und 10 teilnehmen, als Präsenzunterricht statt. Ab dem 18. Mai 2020 findet der Unterricht für alle Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 9 und 10 als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

3. An allgemein bildenden Schulen des Sekundarbereichs II finden der Unterricht des Schuljahrgangs 13, die Durchführung der Abiturprüfung einschließlich der sportpraktischen Prüfung und deren Vorbereitung sowie der Unterricht des Schuljahrgangs 12 als Präsenzunterricht statt. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.
4. Der Unterricht in den Fachstufen 1 und 2 der Berufsschule, im Schuljahrgang 13 des Beruflichen Gymnasiums (nur Prüfungsvorbereitung) und des Schuljahrgangs 13 der Berufsober- schule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der Fachschule (nur Prüfungsvor- bereitung), der Klasse 1 der Pflegeschule (neu beginnende Schülerinnen und Schüler) sowie die unmittelbare Prüfungsvorbereitung und Prüfung in den Schulen für andere als ärztliche Heilberufe finden als Präsenzunterricht statt. Gleiches gilt für den Unterricht des 12. Schuljahrgangs der Fachoberschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Abschlussklasse der berufsqualifizieren- den Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung), der Berufseinstiegsklasse und des Berufs- vorbereitungsjahres, sowie ab dem 18. Mai des 11. Schuljahrgangs der Fachoberschule sowie der Klasse 2 der Berufsfachschule (nur Prüfungsvorbereitung). Dabei werden die Schülerinnen und Schüler umschichtig in geteilten Lerngruppen unterrichtet. Besondere Gegebenheiten vor Ort (kleine Klassen mit max. 10 Schülerinnen und Schülern und/oder besonders große bzw. kleine Räume) erlauben Abweichungen von dieser Regelung.

Die Zulässigkeit der Maßnahmen in den überbetrieblichen Bildungsstätten der Kammern und der von ihnen mit der Durchführung beauftragten Träger ist durch § 2 h der Verordnung klar- gestellt.

5. Der Sportunterricht ist nach Maßgabe der Verordnung bis auf weiteres nur als sporttheoreti- scher Unterricht zulässig.
6. Das gemeinsame Schulmittagessen an Ganztagschulen ist als schulische Veranstaltung im Sinne des § 1 a Abs. 1 Satz 5 untersagt. Zulässig ist die Pausenverpflegung durch selbst mit- gebrachte Speisen und Getränke. Zulässig ist auch die Pausenverpflegung durch Schulkioske, für die die Regelungen des Außer-Haus-Verkaufs nach § 6 Abs. 2 der Verordnung gelten (Ein- haltung des Mindestabstands beim Verkauf, Verzehr der Speisen und Getränke außerhalb des Umkreises von 50 m zur Verkaufsstelle, z.B. in einem anderen Raum).
7. Schulen können Schülerinnen und Schüler nicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird jedoch empfohlen während der Pausen und der sonstigen Nutzung der gemeinschaftlichen Räumlichkeiten der Schule.
8. Für alle Schuljahrgänge, die nicht in der Schule im Rahmen von Präsenzunterricht beschult werden, ist von der Schule das verbindliche „Lernen zu Hause“ oder „das verbindliche „Arbeiten zu Hause“ zu organisieren. Dazu werden die Schülerinnen und Schüler koordiniert durch die Schule mit Lernaufgaben versorgt.
9. In der Umsetzung der Notbetreuung sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontaktein- schränkung einzuhalten:
  - nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
  - nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
  - nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

- a) Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen (auch Härtefälle).
- b) Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Schulen zurückzugreifen, sofern eine betriebsnotwendige Stellung gegeben ist. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Corona-Virus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
- c) Betreuung in besonderen Härtefällen

Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:

- Entscheidung des Jugendamts zur Sicherung des Kindeswohls,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
- gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
- drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaustausfall.

**Diese Rundverfügung 13/2020 ersetzt die Rundverfügung 12/2020 ab dem 11.05.2020.**

**Den Schulen in freier Trägerschaft wird empfohlen, sich an dieser Verfügung zu orientieren.**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige schulfachliche Dezernentin oder Ihren zuständigen schulfachlichen Dezernenten oder an die für Sie zuständige Servicestelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

*(Diese Rundverfügung wurde elektronisch erstellt und trägt keine Unterschrift)*

## **Niedersächsischer Rahmen-Hygieneplan Corona Schule**

Anforderungen an

Lehrer\*innen/sonstige Betreuer, pädagogische Mitarbeiter\*innen, etc

- **Vor Beginn des Unterrichts Einführung in die verschärften Hygieneregeln**
- 1,50 m Sicherheitsabstand
- Keine Berührungen
- Vor Unterrichtsbeginn, vor Essen, nach Aufsetzen/Abnehmen Maske (falls vorhanden, z.B. Fahrschüler), nach Toilettengang Händewaschen überwachen
- Korrekte Einführung von Händedesinfektion erläutern
- **Desinfektionsmittel nicht für Schüler zugänglich aufbewahren**

Schüler\*innen

- Händewaschen mit Wasser und Seife nach Betreten des Schulgebäudes
- 1,50 m Sicherheitsabstand
- Keine Berührungen
- Alle Gegenstände dürfen nicht mit anderen Personen geteilt werden (Arbeitsmaterialien, Stifte,...)
- Kontakt mit Türklinken etc. minimieren
- Husten und Niesen in Armbeuge oder Taschentuch, Einmaltaschentücher
- Vor Unterrichtsbeginn, vor Essen, nach Aufsetzen/Abnehmen Maske (falls vorhanden, z.B. Fahrschüler), nach Toilettengang Händewaschen,

Schulgebäude

- Konzept zur Wegführung
- Abstandsmarkierungen

Klassenräume

- Mindestabstand von 1,50 m einhalten
- Tische entsprechend auseinanderstellen
- Feste Sitzordnung, diese muss dokumentiert werden

- Lüftung als **Stoßlüftung**, d.h. verschlossene Fenster müssen geöffnet werden
- Klassenraum dafür in der Pause abschließen

#### Sanitärräume

- ausreichend Flüssigseifenspenders, Einmalhandtücher
- Anzahl der Nutzer minimieren durch Eingangskontrolle
- Aushang, dass sich stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler im Toilettenbereich befinden
- Sporthallentoiletten öffnen
- Aufsicht stellen

#### Pausen(hof)

- Masken können, müssen nicht in der Pause getragen werden
- Sicherheitsabstand muss eingehalten werden
- Versetzte Pausenzeiten
- Abstandsmarkierungen an der Bushaltestelle

#### Reinigung

- Reinigung von Oberflächen im Vordergrund
- Desinfektion, falls notwendig, als Wischdesinfektion
- **Gründliche tägliche Reinigung:** Türklinken und Griffe, Treppen und Handläufe, Lichtschalter, Tische, Telefone, Kopierer, alle sonstigen Griffbereiche
- Müllbehälter täglich reinigen
- Sanitärbereich: Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden täglich reinigen, bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut, Erbrochenem Scheuer-Wisch-Desinfektion, müssen regelmäßig auf Funktions- und Hygienemängel geprüft werden

#### Anzuschaffen:

- Einmaltaschentücher

- Klebestreifen für die Wegführung
- Einmalhandtücher / Müllbehälter dafür – auch in den Klassenräumen / Ablagemöglichkeiten für die Handtücher



## Verlässliche Grundschule Rodenkirchen

„Lernen unter einem Dach“

26935 Stadland

Schulstraße 14

Tel. 0 47 32 / 92 95 0

Fax 0 47 32 / 92 95 41

E-Mail: [Grundschule-Rodenkirchen@t-online.de](mailto:Grundschule-Rodenkirchen@t-online.de)

Homepage: [www.grundschule-rodenkirchen.de](http://www.grundschule-rodenkirchen.de)

### Erweiterte Hygieneregeln zum Infektionsschutz – Stand: 27.04.2020

- Die Eltern werden über die erweiterten Hygieneregeln informiert, die Schülerinnen und Schüler regelmäßig belehrt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden in halbierten Klassenstärken unterrichtet. Sie kommen im täglichen Wechsel zur Schule. Dies ermöglicht eine größtmögliche Hygiene. Die Flächen in den Klassenräumen sowie die Türklinken werden täglich gereinigt.
- In der Schule gilt eine Abstandsregel von 1,50 m.
- Die Klassen stellen sich morgens am zugewiesenen Aufstellort auf. Die Schülerinnen und Schüler betreten das Schulgebäude einzeln nach Aufforderung durch den zugewiesenen Eingang. Hierfür stehen die Türen morgens offen und Abstandsmarkierungen vor den Türen helfen zum Einhalten der Abstandsregel. Das Eintreten wird beaufsichtigt, damit nicht viele Kinder vor der Tür eng aneinander stehend warten.
- Eltern begleiten ihre Kinder bitte nur bis zum Hinweisschild am Beginn des Schulhofs.
- In der Schule sind in der Unterrichtszeit alle Türen auf den Fluren geöffnet.
- In den Klassen stehen die Tische in einem Abstand von 1,50 m. An jedem Tisch sitzt nur ein Kind. Partner- und Gruppenarbeit findet nur in Ausnahmefällen und unter strenger Aufsicht statt. Die Sitzordnung wird festgelegt und dokumentiert. Arbeitsmaterialien dürfen nicht geteilt werden.
- Das Händewaschen findet regelmäßig statt, mindestens morgens nach Eintreten in die Klasse, nach dem Toilettengang, vor dem Frühstück und nach Bedarf. Eine Handcreme kann von zu Hause mitgebracht werden.
- Die Pausenzeiten finden nach Unterrichtsgruppen getrennt und zeitlich versetzt statt. Körperkontakt muss vermieden werden. Eine Aufsicht findet statt.
- Die Toilettenanlage darf nur einzeln betreten werden. Jedes Kind erhält einen Magneten, mit dem es am Türrahmen anzeigt, dass der Toilettenbereich besetzt ist. Die Toiletten der Sporthalle sind zur Benutzung durch die Schülerinnen und Schüler freigegeben.
- Das Tragen einer Maske im Schulbus und Taxi ist Pflicht und auf freiwilliger Basis für die Pause empfohlen. Es ist auch im Unterricht möglich.
- Schülerinnen und Schüler mit Erkältungssymptomen müssen zu Hause bleiben. Sollte ein Kind unter Heuschnupfen leiden, geben die Eltern den Klassenlehrer\*innen Bescheid.
- Falls ein Verdacht auf eine Covid19-Erkrankung besteht, melden die Eltern es bitte unverzüglich der Schule. Gleichzeitig werden auch die Eltern über einen Verdacht in der Schule informiert.

**Bitte schicken Sie Ihr Kind erst ab 7.40 Uhr zur Schule.**

**Bitte besorgen Sie Ihrem Kind einen Bleistift, Kleber und Schere in Ersatz. Es wird nicht ausgeliehen!**



# GRUNDSCHULE Seefeld-Schwei



**Gebäude Seefeld (Kl. 1+2)**  
Schulstraße 13  
26937 Stadland  
Telefon: 04734 – 371  
Homepage: [www.gs-seefeld-schwei.de](http://www.gs-seefeld-schwei.de)

**Postanschrift: Gebäude Schwei (Kl. 3+4)**  
Schulstraße 13  
26936 Stadland  
Telefon: 04737 – 337  
Fax: 04737-1331  
eMail: [Leitung@gs-seefeld-schwei.de](mailto:Leitung@gs-seefeld-schwei.de)

Stadland, den 22.05.2020

## Hygienekonzept für das Gebäude Schwei

### Vorwort

In diesem Hygienekonzept wird beschrieben, welche Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus an unserer Schule im Schulgebäude Seefeld umgesetzt werden.

Die aufgeführten Maßnahmen sowie die Abstands- und Hygieneregeln sind als Einheit zu verstehen. Dies bedeutet, dass sich einzelne Aspekte gegenseitig ergänzen oder voneinander abhängen können. Bei Änderung eines einzelnen Bausteins müssen daher unter Umständen andere Bausteine ergänzt bzw. angepasst werden.<sup>1</sup>

Das Tragen der Masken wird dringend empfohlen und ist in unserem Hygienekonzept entsprechend implementiert.

Alle Maßnahmen, Regeln und Empfehlungen des Hygienekonzepts gelten - solange nichts anderes vereinbart wurde - verbindlich für alle Kinder und alle Erwachsenen an unserer Schule und müssen dementsprechend beachtet, umgesetzt und eingehalten werden. Sie werden mit den Schülerinnen und Schülern<sup>2</sup> kindgerecht eingeübt und trainiert. In der Einübungsphase erhalten die Kinder, wenn möglich, einen erhöhten Betreuungsschlüssel.

### Vor dem Unterricht

Die Kinder werden von einer Lehrkraft direkt vor der Schule in Empfang genommen. Dabei wird darauf geachtet, dass alle Kinder beim Aussteigen aus dem Bus den Mindestabstand einhalten. Die Kinder sollen während der Busfahrt einen Mund-Nasen-Schutz (Maske)<sup>3,4</sup> tragen und diesen erst im Klassenraum nach Anweisung einer Lehrkraft absetzen.

Am Eingang wird bei jedem Kind der Gesundheitszustand kurz geprüft. Vor dem Betreten der Schule desinfizieren die Kinder unter Anleitung ihre Hände und gehen anschließend direkt mit ihren Straßenschuhen, Jacken etc.<sup>5</sup> zu ihrem jeweiligen Platz.

Zeigt ein Kind Krankheitssymptome, kommt es in ein Separee, wo es wartet, bis es von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

<sup>1</sup> Sollten Änderungen notwendig sein, erfolgen diese durch die Schulleitung bzw. sind nur mit deren Genehmigung gültig.

<sup>2</sup> Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für Schülerinnen und Schüler die Abkürzung SuS verwendet.

<sup>3</sup> Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für den Mund-Nasen-Schutz der Begriff Masken verwendet.

<sup>4</sup> Für Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Bus sind die Beförderungsunternehmen verantwortlich. Bei Fragen dazu setzen sie sich mit dem betreffenden Unternehmen in Verbindung.

<sup>5</sup> Die Kinder sollen ihre Straßenschuhe und Jacken anlassen, da an der Garderobe der Mindestabstand nicht zu gewährleisten ist.

## **Im Unterricht**

Die Klassenräume sind so gestaltet, dass die Kinder den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können. Das bezieht sich sowohl auf die Arbeitsplatzanordnung als auch auf die Gänge dazwischen. Dazu wurden alle überflüssigen Möbelstücke aus den Räumen entfernt.

Sitzen alle Kinder der Lerngruppe am Platz, können sie nach Ansage einer Lehrkraft die Masken abnehmen.

Auch während des Unterrichts halten Lehrkräfte und SuS den Mindestabstand ein. Somit ist es notwendig, den Unterricht so zu gestalten, dass die Kinder ihre Arbeitsergebnisse weitestgehend selbst kontrollieren können. Gruppen- oder Partnerarbeit sind nicht möglich.

Die SuS dürfen untereinander keine Unterrichtsmaterialien oder Sonstiges ausleihen, tauschen etc. Dies bedeutet, dass alle Kinder dringend immer ihre Materialien (Schreibzeug, Anspitzer, Radiergummi, Schulbücher, -hefte usw.) dabei haben müssen.

Bis auf Widerruf gibt es keine Fächer oder andere Lagermöglichkeiten in den Klassenräumen für SuS.<sup>6</sup> Deswegen müssen die SuS alle Materialien zu Hause aufbewahren und für den jeweiligen Tag entsprechend mitbringen.

Spätestens alle 60 Minuten wird jeder Klassenraum stoßgelüftet, um einen optimalen Luftaustausch zu gewährleisten.

Damit auch auf den Toiletten der Mindestabstand eingehalten werden kann, darf sich immer nur ein Kind dort befinden. Um dies sicherzustellen, wird ein elektronisches Meldesystem verwendet, mit dem die Lehrkräfte untereinander kommunizieren und dies koordinieren können. Nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

## **In der Pause**

Auch vor und nach dem Frühstück müssen alle Kinder ihre Hände mit Seife waschen. Die Kinder dürfen kein Essen oder Trinken teilen oder tauschen. Aus diesem Grund benötigt jedes Kind ein eigenes, reichhaltiges Frühstück.

Vor dem Verlassen des Klassenraumes müssen die SuS wieder ihre Masken aufsetzen. Die Kinder gehen einzeln und mit Mindestabstand auf den Pausenhof. Auch während der Pause müssen die Kinder den Mindestabstand einhalten. Um dies zu gewährleisten, gehen die Lerngruppen versetzt in die Pause, sodass maximal zehn Kinder auf dem Pausenhof sind. Die Spielgeräte dürfen von den Kindern in Einhaltung des Mindestabstandes benutzen. Es dürfen nur Spiele gespielt werden, bei denen Mindestabstand und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Kinder sollen hierfür ein eigenes, geeignetes Spielzeug (z.B. Kreide, Sandspielzeug, Springseile u.ä.) mit in die Schule bringen, welches im Schulranzen gelagert werden muss. Auch dieses darf nicht geteilt oder getauscht werden.

Während der Pause darf ebenfalls nur ein Kind die Toiletten benutzen. Ist eine Toilette besetzt, muss davor unter Einhaltung des Mindestabstands gewartet werden.

## **Nach dem Unterricht**

Vor dem Verlassen der Schule waschen sich alle Kinder die Hände mit Seife und tragen ihre Masken.

Wenn möglich gehen die Lerngruppen zeitversetzt zur Bushaltestelle.

An der Bushaltestelle warten alle Kinder im Mindestabstand. Eine Lehrkraft achtet darauf, dass die Kinder nacheinander in den Bus einsteigen und Platz nehmen.

## **Zusätzliche Reinigung**

Zweimal am Tag werden alle Türklinken, Fenstergriffe und Armaturen desinfiziert.

Schultische werden einmal nach dem Unterricht abgewischt und desinfiziert.

---

<sup>6</sup> Es können keine Materialien in den Klassenräumen gelagert werden, da an den Ablagefächern weder Mindestabstand noch Hygiene zu gewährleisten sind.

## **Notfallsituationen**

Erste Hilfe: Selbstverständlich leisten wir auch in der aktuellen Situation im Notfall erste Hilfe. Ersthelfende müssen dabei immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf die Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel Maske und wenn möglich Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Aufgrund der Coronakrise gilt es jedoch, weder Kinder noch Lehrkräfte unnötig einer Infektionsgefahr auszusetzen. Aus diesem Grund können Bagatellverletzungen zwar durch Pflaster, die das Kind selbst aufbringen kann, oder die Ausgabe von Kühlkissen versorgt werden. Der in einem solchen Fall für das Kind aber oftmals viel wichtigere Trost durch persönliche (und körperliche) Zuwendung ist im Ernstfall derzeit jedoch leider nur in sehr eingeschränkter Form möglich. Wir bitten um Verständnis, dass wir Sie daher auch bei leichten Verletzungen bitten, in die Schule zu kommen, um Ihr Kind zu versorgen und zu trösten und ggf. für diesen Tag mit nach Hause zu nehmen

Alarmfall/Brandfall: Alle Rettungs- und Fluchtwege sind weiterhin unverändert nutzbar. Im Alarmfall ist je nach Lage der geeignete Fluchtweg zu wählen. Alle Sonderregeln durch das Coronavirus sind im Alarmfall aufgehoben.

## **Abweichungen aus besonderen Gründen**

Falls ein Kind keine Maske tragen kann (oder soll) muss die Klassenlehrkraft hierüber frühzeitig von den Eltern informiert werden. In diesem Fall ist es notwendig, für dieses Kind einzelne Hygiene- und Abstandsregeln anzupassen oder zu ergänzen. Eine entsprechende Vereinbarung wird schriftlich festgehalten und von dem Kind, den Eltern, der Klassenlehrkraft sowie der Schulleitung unterschrieben. Bis dahin behalten die Regeln und Vorgaben des Hygienekonzepts unverändert auch für dieses Kind ihre Gültigkeit.

## **Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln**

Jeder Kontakt, jeder Unterricht in der Schule, kann nur ermöglicht werden, wenn alle mit Bedacht vorgehen, sich rücksichtsvoll im Umgang miteinander verhalten und darauf achten, die Hygieneregeln konsequent einzuhalten.

Bei den bereits in den Schulbetrieb zurückgekehrten SuS konnten wir feststellen, dass nicht wenige Sorge haben, sich selbst mit dem Corona-Virus anzustecken und dann womöglich andere damit zu infizieren. Die meisten Kinder bemühen sich deshalb sehr, durch ihr eigenes achtsames Verhalten sich und andere so gut es geht zu schützen. Für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und alle am Schulleben beteiligte Personen ist es wichtig zu wissen, dass unser Hygienekonzept nicht nur auf dem Papier gilt, sondern dessen Umsetzung zum Schutz der Gesundheit Aller oberste Priorität einnimmt.

Aus diesem Grund sind klare Konsequenzen notwendig, wenn durch das Verhalten von Einzelnen die Gesundheit Anderer gefährdet wird. Verstößt ein Kind trotz Ermahnung gegen die Hygieneregeln, muss es sofort verschärfte Abstandsregeln einhalten. Außerdem bekommt es eine Nachdenkaufgabe, um die Hygieneregeln und das eigene Verhalten gemeinsam mit den Eltern zu reflektieren. Im Wiederholungsfall kann im Rahmen einer Klassenkonferenz der vorübergehende oder auch dauerhafte Ausschluss vom Präsenzunterricht erfolgen. Bei schweren Verstößen behalten wir uns vor, SuS ggf. sofort vom Unterricht auszuschließen und von den Eltern abholen zu lassen.



**Gebäude Seefeld** (Kl. 1+2)  
 Schulstraße 13  
 26937 Stadland  
 Telefon: 04734 – 371  
 Homepage: [www.gs-seefeld-schwei.de](http://www.gs-seefeld-schwei.de)

**Postanschrift: Gebäude Schwei** (Kl. 3+4)  
 Schulstraße 13  
 26936 Stadland  
 Telefon: 04737 – 337  
 Fax: 04737-1331  
 eMail: [Leitung@gs-seefeld-schwei.de](mailto:Leitung@gs-seefeld-schwei.de)

Stadland, den 22.05.2020

## HYGIENEKONZEPT

Grundschule Seefeld-Schwei (Standort Seefeld)

### 1. Vorbemerkungen

In diesem Hygienekonzept wird beschrieben, welche Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus an unserer Schule im Schulgebäude Seefeld umgesetzt werden.

Die aufgeführten Maßnahmen sowie die Abstands- und Hygieneregeln sind als Einheit zu verstehen. Dies bedeutet, dass sich einzelne Aspekte gegenseitig ergänzen oder voneinander abhängen können. Bei Änderung eines einzelnen Bausteins müssen daher unter Umständen andere Bausteine ergänzt bzw. angepasst werden.<sup>1</sup>

Das Tragen der Masken wird dringend empfohlen und ist in unserem Hygienekonzept entsprechend implementiert.

Alle Maßnahmen, Regeln und Empfehlungen des Hygienekonzepts gelten - solange nichts anderes vereinbart wurde - verbindlich für alle Kinder und alle Erwachsenen an unserer Schule und müssen dementsprechend beachtet, umgesetzt und eingehalten werden. Sie werden mit den Schülerinnen und Schülern<sup>2</sup> kindgerecht eingeübt und trainiert. In der Einübungsphase erhalten die Kinder, wenn möglich, einen erhöhten Betreuungsschlüssel.

### 2. Vor dem Unterricht

Kinder, die mit dem Bus zur Schule kommen, sollen während der Busfahrt einen Mund-Nasen-Schutz (Maske)<sup>3,4</sup> tragen. Kinder, die zu Fuß/mit dem Fahrrad kommen oder mit dem Auto gebracht werden<sup>5</sup>, sollen vor dem Betreten des Schulgeländes ihre Maske aufsetzen.

Die Kinder werden von einer Lehrkraft oder einer pädagogischen Mitarbeiterin direkt vor der Schule in Empfang genommen. Hier wird u.a. darauf geachtet, dass alle Kinder (auch schon beim Aussteigen aus dem Bus) den Mindestabstand einhalten und ihre Masken tragen. Sowohl auf dem Vorplatz der Schule als auch im Schulgebäude selbst geben Abgrenzungen und Markierungen auf dem Boden den Kindern Orientierung bezüglich der Laufwege und des Mindestabstandes.

<sup>1</sup> Sollten Änderungen notwendig sein, erfolgen diese durch die Schulleitung bzw. sind nur mit deren Genehmigung gültig.

<sup>2</sup> Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für Schülerinnen und Schüler die Abkürzung SuS verwendet.

<sup>3</sup> Ab hier, wird aus Gründen der Leserlichkeit für den Mund-Nasen-Schutz der Begriff Masken verwendet.

<sup>4</sup> Für Maßnahmen und Abläufe zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus im Bus sind die Beförderungsunternehmen verantwortlich. Bei Fragen dazu setzen sie sich mit dem betreffenden Unternehmen in Verbindung.

<sup>5</sup> Bitte beachten Sie hierzu Punkt 11.

Am Eingang wird bei jedem Kind der Gesundheitszustand kurz geprüft. Vor dem Betreten der Schule desinfizieren die Kinder unter Anleitung ihre Hände und gehen anschließend direkt mit ihren Straßenschuhen, Jacken etc.<sup>6</sup> zu ihrem jeweiligen Platz.

Zeigt ein Kind Krankheitssymptome, kann es nicht am Unterricht teilnehmen und kommt in ein Seeparee, wo es wartet, bis es von den Erziehungsberechtigten abgeholt wird.

### **3. Klassenraumorganisation**

Die Klassenräume sind so gestaltet, dass die Kinder den Mindestabstand von 1,5 m einhalten können. Das bezieht sich sowohl auf die Arbeitsplatzanordnung als auch auf die Gänge dazwischen. Dazu wurden überflüssige Möbelstücke aus den Räumen entfernt. Die Kinder haben feste, mit Namen versehene Sitzplätze.

Damit zumindest schwere Bücher und dicke Arbeitshefte in der Schule verbleiben können und nicht immer im Schulranzen transportiert werden müssen, gibt es für jedes Kind ein Fach, in dem es Bücher, Hefte und Mappen ablegen kann. Dieses Fach ist mit Namen versehen und wird von der Lehrkraft vor dem Unterricht an den Platz des Kindes gestellt.

### **4. Im Unterricht**

Sitzen alle Kinder der Lerngruppe am Platz, können sie nach Ansage einer Lehrkraft die Masken abnehmen. Falls es notwendig ist, dass ein Kind aufsteht und durch den Raum geht, sollen alle ihre Masken wieder aufsetzen und erst dann abnehmen, wenn alle wieder an ihrem Platz sitzen.

Um den Mindestabstand zuverlässig einhalten zu können, ist es notwendig, den Unterricht so zu gestalten, dass die Kinder ihre Arbeitsergebnisse weitestgehend selbst kontrollieren können. Partner- und Gruppenarbeiten werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt.

Die SuS dürfen untereinander keine Unterrichtsmaterialien oder Sonstiges ausleihen, tauschen etc. Dies bedeutet, dass alle Kinder ihre eigenen Materialien (Schreibzeug, Anspitzer, Radiergummi, Schulbücher, -hefte usw.), die sie an diesem Tag benötigen, vollständig dabei haben müssen.

Damit auch auf den Toiletten der Mindestabstand eingehalten werden kann, darf sich immer nur ein Kind dort befinden. Um dies sicherzustellen, wird ein elektronisches Meldesystem verwendet, mit dem die Lehrkräfte untereinander kommunizieren und dies koordinieren können. Nach jedem Toilettengang müssen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden.

Spätestens alle 60 Minuten wird jeder Klassenraum stoßgelüftet, um einen optimalen Luftaustausch zu gewährleisten.

### **5. In der Pause**

Vor dem Frühstück müssen alle Kinder ihre Hände mit Seife waschen. Die Kinder dürfen kein Essen oder Trinken teilen oder tauschen. Aus diesem Grund benötigt jedes Kind ein eigenes, reichhaltiges Frühstück.

Vor dem Verlassen des Klassenraumes waschen die SuS noch einmal ihre Hände und setzen ihre Masken auf. Die Kinder gehen einzeln und mit Mindestabstand auf den Pausenhof.

---

<sup>6</sup> Die Kinder behalten ihre Straßenschuhe und Jacken an, da an der Garderobe der Mindestabstand nicht zu gewährleisten ist. Jacken werden im Klassenraum über die Stuhllehne gehängt.

Auch während der Pause müssen die Kinder den Mindestabstand einhalten. Um dies zu gewährleisten, gehen die Lerngruppen versetzt in die Pause, sodass maximal zehn Kinder auf dem Pausenhof sind.

Es dürfen nur Spiele gespielt werden, bei denen Mindestabstand und Hygieneregeln eingehalten werden können. Die Kinder sollen hierfür ein eigenes, geeignetes Spielzeug (z.B. Kreide, Sandspielzeug, Springseile u.ä.) mit in die Schule bringen. Dieses muss im Schulranzen gelagert werden und darf ebenfalls nicht geteilt oder getauscht werden.

Auf den Spielgeräten auf unserem Schulhof darf sich immer nur ein Kind zur Zeit aufhalten.

Muss ein Kind während der Pause auf die Toilette, muss es sich bei der aufsichtführenden Lehrkraft melden, damit diese prüfen kann, ob die Toiletten frei sind. Nach dem Toilettengang müssen die Hände gründlich gewaschen werden.

Am Ende der Pause waschen alle Kinder ihre Hände mit Seife, bevor sie sich im Klassenraum wieder an ihren Platz setzen.

## **6. Nach dem Unterricht**

Vor dem Verlassen der Schule waschen sich alle Kinder die Hände mit Seife und tragen ihre Masken. Wenn möglich verlassen die Lerngruppen zeitversetzt das Schulgebäude.

Auf dem Schulvorplatz warten die Kinder in verschiedenen Zonen (Fußgänger, Bus- und Taxikinder) mit Mindestabstand. Die Gruppen werden nacheinander von der Busaufsicht entweder über die Straße oder zum Bus/Taxi geleitet. Die Busaufsicht achtet auch darauf, dass die Kinder nacheinander in den Bus einsteigen und Platz nehmen.

## **7. Notfallsituationen**

Erste Hilfe: Selbstverständlich leisten wir auch in der aktuellen Situation im Notfall erste Hilfe. Ersthelfende müssen dabei immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Momentan sollten Ersthelfende aufgrund des Corona-Virus aber besonders auf die Maßnahmen des Eigenschutzes achten, zum Beispiel Maske und wenn möglich Schutzbrille tragen. Dazu gehört außerdem Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste Hilfe Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Aufgrund der Coronakrise gilt es jedoch, weder Kinder noch Lehrkräfte unnötig einer Infektionsgefahr auszusetzen. Aus diesem Grund können Bagatelverletzungen zwar durch Pflaster, die das Kind selbst aufbringen kann, oder die Ausgabe von Kühlkissen versorgt werden. Der in einem solchen Fall für das Kind aber oftmals viel wichtigere Trost durch persönliche (und körperliche) Zuwendung ist im Ernstfall derzeit jedoch leider nur in sehr eingeschränkter Form möglich. Wir bitten um Verständnis, dass wir Sie daher auch bei leichten Verletzungen bitten, in die Schule zu kommen, um Ihr Kind zu versorgen und zu trösten und ggf. für diesen Tag mit nach Hause zu nehmen.

Alarmfall/Brandfall: Alle Rettungs- und Fluchtwege sind weiterhin unverändert nutzbar. Im Alarmfall ist je nach Lage der geeignete Fluchtweg zu wählen. Alle Sonderregeln durch das Coronavirus sind im Alarmfall aufgehoben.

## **8. Zusätzliche Reinigung**

Zweimal am Tag werden alle Türklinken, Fenstergriffe und Armaturen desinfiziert. Schultische werden einmal nach dem Unterricht abgewischt und desinfiziert.

## **9. Abweichungen aus besonderen Gründen**

Falls ein Kind keine Maske tragen kann (oder soll) muss die Klassenlehrkraft hierüber frühzeitig von den Eltern informiert werden. In diesem Fall ist es notwendig, für dieses Kind einzelne Hygiene- und Abstandsregeln anzupassen oder zu ergänzen. Eine entsprechende Vereinbarung wird schriftlich festgehalten und von dem Kind, den Eltern, der Klassenlehrkraft sowie der Schulleitung unterschrieben. Bis dahin behalten die Regeln und Vorgaben des Hygienekonzepts unverändert auch für dieses Kind ihre Gültigkeit.

## **10. Maßnahmen bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln**

Jeder Kontakt, jeder Unterricht in der Schule, kann nur ermöglicht werden, wenn alle mit Bedacht vorgehen, sich rücksichtsvoll im Umgang miteinander verhalten und darauf achten, die Hygieneregeln konsequent einzuhalten.

Bei den bereits in den Schulbetrieb zurückgekehrten SuS konnten wir feststellen, dass nicht wenige Sorge haben, sich selbst mit dem Corona-Virus anzustecken und dann womöglich andere damit zu infizieren. Die meisten Kinder bemühen sich deshalb sehr, durch ihr eigenes achtsames Verhalten sich und andere so gut es geht zu schützen. Für Kinder, Eltern, Lehrkräfte und alle am Schulleben beteiligte Personen ist es wichtig zu wissen, dass unser Hygienekonzept nicht nur auf dem Papier gilt, sondern dessen Umsetzung zum Schutz der Gesundheit aller oberste Priorität einnimmt.

Aus diesem Grund sind klare Konsequenzen notwendig, wenn durch das Verhalten von Einzelnen die Gesundheit anderer gefährdet wird. Verstößt ein Kind trotz Ermahnung gegen die Hygieneregeln, muss es sofort verschärfte Abstandsregeln einhalten. Außerdem bekommt es eine Nachdenkaufgabe, um die Hygieneregeln und das eigene Verhalten gemeinsam mit den Eltern zu reflektieren. Im Wiederholungsfall kann im Rahmen einer Klassenkonferenz der vorübergehende oder auch dauerhafte Ausschluss vom Präsenzunterricht erfolgen. Bei schweren Verstößen behalten wir uns vor, SuS ggf. sofort vom Unterricht auszuschließen und von den Eltern abholen zu lassen.

## **11. Wichtige Hinweise für Eltern, die ihr Kind mit dem Auto bringen oder abholen**

Es dürfen keine Autos auf den Vorplatz der Schule fahren bzw. dort parken. Wir benötigen jeden Meter des Platzes, um den notwendigen Sicherheitsabstand beim Betreten und Verlassen des Gebäudes gewährleisten zu können. Aus diesem Grund müssen auch alle Lehrkräfte und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Parkplätze neben der Schule benutzen. Bitte halten Sie diesen Parkplatz unbedingt durchgängig frei und nutzen Sie ihn auch nicht, um Ihr Kind „nur eben schnell“ dort aussteigen zu lassen. Parken Sie stattdessen mit einem Abstand von ca. 50 m zur Schule am Straßenrand. Dort kann Ihr Kind sicher aussteigen und die letzten Meter zu Fuß zurücklegen.



NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG



Niedersächsischer Städtetag \* Prinzenstraße 17 \* 30159 Hannover

Herrn Minister  
Grant Hendrik Tonne  
Niedersächsisches Kultusministerium  
Hans-Böckler-Allee 5  
30173 Hannover

ministerbuero@mk.niedersachsen.de

Hannover, 25. Mai 2020  
Ansprechpartner: Frau Teuber  
Durchwahl: 0511 / 36894-17  
E-Mail: teuber@nst.de  
Aktenzeichen: 53.40:008 - Teu

### ***Sofortausstattungsprogramm – Umsetzung in Niedersachsen***

Sehr geehrter Herr Minister,

wir begrüßen im Grundsatz die Verständigung von Bund und Ländern zum Sofortausstattungsprogramm des Bundes, wodurch bundesweit 500 Mio. Euro zur Beschaffung von mobilen Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler zur Verfügung gestellt werden. Die Gespräche mit Ihrem Haus und auch Ihre Presseerklärung vom 15. Mai 2020 verdeutlicht, dass Sie beabsichtigen, das Sofortausstattungsprogramm über die Schulträger in Erweiterung des DigitalPakts Schule abzuwickeln. Da die Beschaffung mobiler Endgeräte für bedürftige Schülerinnen und Schüler keine Schulträgeraufgabe ist, möchten wir Sie über folgende Beschlusslage unserer Präsidien informieren:

Die Beschaffung mobiler Endgeräte im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms für bedürftige Schülerinnen und Schüler kann als Ausnahmefall im Rahmen der Corona-Pandemie durch die Schulträger erfolgen. Hierbei handelt es sich jedoch um eine einmalige freiwillige Angelegenheit. Uns ist wichtig, dass in einem Vorwort der Förderrichtlinie festgehalten wird, dass es sich um einen Ausnahmefall handelt und die Schulträger nicht für die Beschaffung von Endgeräten für bedürftige Schülerinnen und Schüler zuständig sind.

Wir erwarten Vorgaben für eine Bedürftigkeitsprüfung, die von den Schulen durchgeführt wird. Diese sollte an die Lernmittelfreiheit gekoppelt werden. Den Schulträgern liegen keinerlei Informationen über den besonderen Bedarf bedürftiger Schülerinnen und Schüler im Sinne der Verständigung zwischen Bund und Ländern vor. Datenschutzrechtlich ist fraglich, ob diese Daten von den Schulen an die Schulträger weitergegeben dürfen. Aus diesem Grund ist ein entsprechender Datenaustausch zwischen Schulen und Schulträger, aber auch zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden zur Klärung der Bedürftigkeit der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen. Ohne diese Informationen können Schulträger nicht tätig werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf unsere umfangreichen Stellungnahmen zum Thema Datenschutz der letzten Jahre hinweisen.

Die Schulträger sollen von Vergabevorschriften befreit werden. Nur so ist eine schnelle und effiziente Beschaffung vor Ort möglich, die aufgrund des kurzen Zeitfensters, in dem die Mittel verausgabt werden müssen, notwendig ist. Die Verteilung der Mittel an die Schulen

30159 Hannover \* Prinzenstraße 17  
Telefon 0511-36894-0 \* Fax 0511-36894-30  
Internet: <http://www.nst.de>  
E-Mail: [post@nst.de](mailto:post@nst.de)

30159 Hannover \* Arnswaldtstraße 28 \*  
Telefon 0511-30285-0 \* Fax 0511-30285-830  
Internet: <http://www.nsgb.de>  
E-Mail: [nsgb@nsgb.de](mailto:nsgb@nsgb.de)

muss transparent erfolgen und nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler an die Schulträger erfolgen.

Wir sind nur dann bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, wenn wir von jeglichen Folgekosten wie Wartung, Support, Ersatzbeschaffung, Reparatur freigestellt werden. In diesem Zusammenhang muss klar sein, dass die Schulträger keine dauerhafte Verpflichtung eingehen. Auch sonstige Folgekosten werden nicht von den Schulträgern übernommen. Wir möchten an dieser Stelle mit Nachdruck auf unsere Stellungnahme vom 24. Mai 2019 vor dem Kultusausschuss des Niedersächsischen Landtags zur Einführung des digitalen Unterrichts in Schulen hinweisen. Wir haben hier – wie auch an vielen anderen Stellen – sehr deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass die Einführung des digitalen Unterrichts in Schulen einer dauerhaften auskömmlichen Finanzierung der notwendigen Schulausstattung und der hieraus entstehenden Neben- und Folgekosten bedarf. Auch in einem an Sie gerichteten Schreiben vom 28.01.2020 der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände zu den Folgekosten einer deutlich anwachsenden Ausstattung der Schulen mit neuer Medientechnologie möchten wir erinnern. Bisher haben wir von Ihrem Hause zu diesem Thema kein Antwortschreiben, Gesprächsangebot oder Lösungsansatz zu dieser für uns sehr bedeutsamen Thematik erhalten. In Gesprächen zur Digitalisierung von Schulen wurde jeweils nur darauf verwiesen, dass der DigitalPakt Schule Vorrang habe. Unsere berechtigten Anliegen wurden seitens des MK bisher nicht beachtet. Wir weisen daher ausdrücklich darauf hin, dass wir als „Gegenleistung“ die kurzfristige Aufnahme von konstruktiven Verhandlungen mit uns zu diesem Thema erwarten und ein erhöhter Ansatz für DV-Administration im 2. Nachtragshaushalt des Landes eingestellt wird. Unsere Mitglieder erwarten hier mindestens eine Verdoppelung der bisherigen Mittel.

Die Digitalisierung von Schulen wird weiter voranschreiten – durch die Corona-Pandemie schneller als gedacht. Die Frage, mit welchen Endgeräten bedürftige Schülerinnen und Schüler künftig arbeiten, wird auch weiterhin bestehen. In den vergangenen Jahren haben wir mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass die Frage der Ausstattung der Schülerinnen und Schüler mit mobilen Endgeräten vor dem Hintergrund der Bildungsgerechtigkeit aber auch eines praktikablen Einsatzes im Unterricht geklärt werden muss. Wir haben dabei auch immer wieder darauf hingewiesen, dass dies nicht Aufgabe des Schulträgers ist. Leider gab es zu dieser Thematik landesseitig mit Ausnahme des Hinweises auf BYOD bisher keine praktisch verwertbaren Rückmeldungen. Das Sofortausstattungsprogramm wäre nicht notwendig, wenn das MK hier entsprechend der Notwendigkeit bedingt durch den DigitalPakt Schule tätig geworden wäre. Wir fordern Sie daher auf, an dieser Stelle landesseitig im Sinne der betroffenen Schülerinnen und Schüler entsprechende Regelungen für die Zukunft zu treffen.

Uns allen ist die gegenwärtige herausfordernde Lage für alle Beteiligten sehr bewusst. Das ist auch der einzige Grund, aus dem wir bereit sind, über diese einmalige Zusatzaufgabe – die nicht in unserer Zuständigkeit liegt – zu sprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Jan Arning  
Hauptgeschäftsführer



Dr. Marco Trips  
Präsident